



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

RAHMENKONZEPTION

HOCHRISIKOMANAGEMENT BEI GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN UND STALKING

Empfehlung der RIGG-Fachgruppe „Hochrisikomanagement“
zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen
Beziehungen und Stalking



In der Fachgruppe „Hochrisikomanagement“ waren vertreten

Frau Dr. Dagmar Heine-Wiedenmann	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (Vorsitz)
Herr Jörg Wilhelm	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Frau Dr. Anne Herrmann	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Frau Petra Michel	Interventionsstelle Ludwigshafen
Frau Ingrid Homeier-Morell	Frauenhaus und Interventionsstelle Neustadt
Frau Birgit Kerner	Frauennotruf Zweibrücken
Frau Jutta Mühlhölzer	Frauenhaus Ludwigshafen
Frau Julia Reinhardt	Koordination Täterarbeit Rheinland-Pfalz „CONTRA häusliche Gewalt!“, Koblenz
Frau Brigitte Nilges	Polizeipräsidium Rheinpfalz
Frau Katja Bauer	Polizeipräsidium Rheinpfalz

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Grundlagen der Rahmenkonzeption Hochrisikomanagement	5
1. Einleitung: Inhalt und Zielsetzung der Rahmenkonzeption	5
2. Ausgangslage: Momentanes Vorgehen bei der Identifizierung und Bewertung von Hochrisikofällen sowie der Durchführung einer Schutz- und Sicherheitsplanung durch Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeitseinrichtungen und Polizei	8
3. Statistische Daten zu Beziehungsgewalt unter besonderer Berücksichtigung von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen	9
4. Modellprojekte und Best Practice-Beispiele für die Durchführung eines interdisziplinären Fallmanagements von Hochrisikofällen	11
5. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse über Schweregrade, Muster und Risikofaktoren von Partnergewalt (GesB, Stalking und Intimizide)	15

Teil B

Empfehlungen der Fachgruppe zum methodischen Vorgehen bei einer Risikoidentifizierung und -bewertung sowie Einbringung und Behandlung eines Hochrisikofalles in Fallkonferenzen zu GesB und Stalking	23
1. Grundlagen des methodischen Vorgehens	23
2. Risikoidentifizierung	25
3. Risikobewertung und Einbringung in die Fallkonferenz	26
4. Ziele, Besetzung und datenschutzkonformer Informationsaustausch in Fallkonferenzen	27
5. Vertiefte interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung und konkrete Sicherheitsplanung in der Fallkonferenz	29
6. Zusammenfassung der Grundsätze der Arbeit in Fallkonferenzen	30

Teil C	
Beschreibung des gesetzlichen und untergesetzlichen Handlungsrahmens der in Fallkonferenzen vertretenen Einrichtungen	32
1. Der Handlungsrahmen der Polizei	32
2. Der Handlungsrahmen der Staatsanwaltschaften	33
3. Der Handlungsrahmen der Frauenunterstützungseinrichtungen	34
4. Der Handlungsrahmen der Jugendämter	36
5. Der Handlungsrahmen der Täterarbeitseinrichtungen „ <i>CONTRA</i> häusliche Gewalt!“	38
Quellenverzeichnis	40
Anhang	42

Teil A

Grundlagen der Rahmenkonzeption Hochrisikomanagement

1. Einleitung: Inhalt und Zielsetzung der Rahmenkonzeption

Ziel der Rahmenkonzeption ist die Verbesserung des Schutzes von Frauen, die einem hohen Gewaltrisiko in der Partnerschaft oder nach deren Trennung ausgesetzt sind. Die Maßnahmen sollen auch die mitbetroffenen Kinder und ggf. neue Lebenspartner/Dritte einbeziehen, da auch für sie ein hohes Viktimisierungsrisiko besteht.

Sowohl in bestehenden Beziehungen als auch nach der Trennung von Partnerschaften, treten schwere Gewalttaten bzw. Tötungen auf, die häufig im Vorfeld der Ereignisse unerkannt bleiben. Die Aktenanalyse von Herbers z. B. zeigt, dass in mindestens der Hälfte der Fälle schwerer Gewalt bzw. (versuchter) Tötung im Nachhinein Kontakte der Betroffenen oder des Tatverdächtigen zur Polizei, zu anderen Behörden, zu Beratungsstellen oder dem medizinischen Bereich bestanden. Die fragmentiert vorliegenden Hinweise auf mögliche Gefährdungslagen haben aber offenbar nicht zur adäquaten Einschätzung des Falles bzw. zu Interventions- und Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den Betroffenen geführt. Man muss sich die Frage stellen, ob die Gewalttaten hätten verhindert werden können, wenn diese Institutionen sich über ihre Eindrücke hätten austauschen können und abgestimmt interveniert hätten.¹

Bislang gibt es in Deutschland noch kein etabliertes Modell, wie in diesen Fällen systematisch und unter Verwendung von Screening-Instrumenten, Hochrisikofälle identifiziert, ein Risikomanagement für Betroffene in interdisziplinären Fallkonferenzen durchgeführt und die unterschiedlichen Risikogruppen behandelt werden können.²

Die vorliegende Rahmenkonzeption beinhaltet unter Einbeziehung aktueller sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Best Practice-Beispielen Empfehlungen für ein systematisches und an objektiven Kriterien orientiertes Vorgehen bei einer Risikoidentifizierung und –bewertung von Beziehungsgewaltfällen.

1 Vgl. dazu auch Herbers, Karin (2008): Schwerste Formen der Beziehungsgewalt. Empirische Befunde und Ansätze zur Prävention, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), S. 68, sowie Greuel, Luise (2009), Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ (Abschlussbericht), Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPOS), Online-Publikation: http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf, S. 52.

2 Die Erarbeitung eines Rahmenkonzeptes durch eine interdisziplinär besetzte Fachgruppe hat der Landesweite Runde Tisch des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) am 11.11.13 beschlossen.

Darüber hinaus wurden Kriterien für die Einbringung von Hochrisikofällen in interdisziplinären Fallkonferenzen erarbeitet. Auch die Ziele und Organisationsstrukturen von Fallkonferenzen werden umrissen und wesentliche Eckpunkte einer interdisziplinären Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung für die Betroffenen aufgestellt. Die aufeinander abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen der Fallkonferenz-Mitglieder sollen (wiederholte) schwere Gewaltfälle und Tötungsdelikte nach Möglichkeit verhindern helfen. Trotz intensiver Bemühungen aller beteiligten Behörden und Institutionen ist der Fachgruppe gleichwohl bewusst, dass auch in Zukunft Gewalteskalationen bis hin zu Tötungen im Einzelfall nicht stets verhindert werden können.

Durch die Zusammenarbeit in Fallkonferenzen werden die Einzelorganisationen bei der Einschätzung eines Falles unterstützt. Es kommen mehr Informationen über einen Sachverhalt zusammen, die eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Lage und für einzuleitende opferzentrierte Sicherheitsmaßnahmen bieten. Die Entscheidungsverantwortung für den Schutz der Betroffenen obliegt dann den staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen des Interventionsverbundes.

Die Aufgabenerfüllung in den Fallkonferenzen setzt voraus, dass in der Regel geschützte personenbezogene Daten vor allem der Gefährdeten und des Gefährdeters zur gemeinsamen Einschätzung der Risikosituation ausgewertet und ausgetauscht werden. Die Rahmenkonzeption macht hierzu die Bedingungen einer datenschutzkonformen Informationssammlung und eines ebensolchen Informationsaustausches zwischen den behördlichen und nicht behördlichen Fallkonferenzmitgliedern transparent.

Die Rahmenkonzeption versteht sich als Orientierung und Arbeitsgrundlage für die Durchführung von Fallkonferenzen. Sie bedeutet allerdings keine Verpflichtung, in Rheinland-Pfalz Fallkonferenzen nach dieser Vorgabe durchführen zu müssen.

An der Erarbeitung der Rahmenkonzeption waren von Beginn an Verantwortliche des Pilotprojektes „Risikomanagement bei Hochrisikofällen GesB“ beteiligt. Auf Initiative von Herrn Polizeipräsident Schmitt des Polizeipräsidiums Rheinpfalz wurden ab Spätherbst 2014 im Rahmen dieses Pilotprojektes an den Standorten Ludwigshafen, Landau und Neustadt Fallkonferenzen zu GesB und Stalking eingerichtet. Es sollen erste Erfahrungen mit den interdisziplinären Prozessabläufen gesammelt werden. Darüber hinaus sollen die Fallkonferenzen fortlaufend wissenschaftlich evaluiert werden. Das Ergebnis der Evaluation wird ggfs. zu Veränderungen oder Ergänzungen der hier vorliegenden Rahmenkonzeption beitragen.

Im Anhang findet sich eine Empfehlung an die Landespolitik, für die Fallkonferenzmitglieder aus Nichtregierungsorganisationen (das werden in der Regel Fachkräfte aus Beratungseinrichtungen sein), die die zusätzliche zeitintensive Fallkonferenzarbeit nicht im Rahmen ihres Arbeitsauftrages erledigen können, gesondert finanziell zu unterstützen. Eine Modellberechnung für die Beteiligung einer Sozialarbeiterin bzw. eines Sozialarbeiters einer Beratungseinrichtung an einer Fallkonferenz gibt Aufschluss über die dafür einzuplanenden Zusatzkosten.

Ein interdisziplinäres Fallmanagement von Hochrisikofällen wird mittlerweile in einigen europäischen Ländern mit Erfolg durchgeführt. Dieses gesellschaftliche Engagement wird u.a. mit der Schutzpflicht der Staaten nach nationalem wie internationalem Recht gegenüber gewaltbetroffenen Frauen und Kindern begründet. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist aus dem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG eine Schutzpflicht des Staates und seiner Organe abzuleiten. Sie gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen und es insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren.

Auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt befasst sich in Artikel 51 mit der Risikoeinschätzung und dem Risikomanagement. Darin werden die Vertragsparteien aufgefordert, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, „dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen“. Das auch als „Istanbul-Konvention“ bekannte Übereinkommen ist am 1.8.2014 in Kraft getreten. Es soll in Kürze auch von Deutschland ratifiziert werden.

2. Ausgangslage: Momentanes Vorgehen bei der Identifizierung und Bewertung von Hochrisikofällen sowie der Durchführung einer Schutz- und Sicherheitsplanung durch Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeitseinrichtungen und Polizei

Die Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz bieten als Teil ihrer Beratung den Betroffenen eine Schutz- und Sicherheitsplanung an. Hierbei finden im Gespräch mit den Betroffenen mitunter auch Checklisten wie die Danger Assessment Scale (DA) von Campbell oder die Checkliste des Instituts Psychologie und Bedrohungsmanagement, Darmstadt, Anwendung. Auch in der Beratung durch Mitarbeiterinnen der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser oder Frauennotrufe wird eine Schutz- und Sicherheitsplanung immer mitbedacht und es finden Absprachen mit den Betroffenen zu ihrem Schutz statt. In der Regel werden dabei aber keine Checklisten angewandt.

Die Täterarbeitseinrichtungen setzen für die Diagnostik und Risikobewertung in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen unterschiedliche Checklisten ein.

Die Polizei orientiert sich bei der Gefahreneinschätzung an Checklisten oder Risikofaktoren, die auf eine Gewalteskalation schließen lassen.³ Nach der polizeilichen Einschätzung werden lageangepasst besondere täterbezogene Maßnahmen, wie z. B. eine Gefährderansprache oder intensive Kontrollen bezüglich der Einhaltung ausgesprochener Schutzanordnungen eingeleitet. Die opferbezogenen Schutzmaßnahmen werden mit den Betroffenen abgesprochen. Bei einem besonderen Gefahrenpotenzial wird ein umfassender Sicherheitsplan erstellt, in den dann auch andere polizeiliche Organisationseinheiten oder die Interventionsstelle einbezogen werden.

In Rheinland-Pfalz erfolgt eine Risiko- und Gefährdungseinschätzung durch Polizei und Beratungskräfte somit bisher individuell am jeweiligen Einzelfall orientiert, mitunter auch unter Einsatz von Checklisten. Ein standardisiertes Instrumentarium zur systematischen, faktenbasierten Feststellung prognoserelevanter täter- wie opferbezogener Informationen existiert dabei noch nicht. Es finden auch noch keine standardisierten interdisziplinären Fallkonferenzen zur gemeinsamen Sicherheitsplanung in Hochrisikofällen statt.

Diese Feststellung gilt auch weitestgehend für andere Bundesländer. Ein Handlungskonzept für die interdisziplinäre Kooperation in Fallkonferenzen wurde im

³ Vgl. dazu auch die genannten Indikatoren im Leitfaden Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking, Handlungsanleitung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, hg. vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (2011), S. 36f.

Rahmen der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ des Landespräventionsrates Niedersachsen erstellt, aber noch nicht umgesetzt.⁴ Die Saarländischen Handlungsrichtlinien für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking wurden Ende 2013 durch Ausführungen zur Gefährdungseinschätzung bei drohender schwerer Gewalt bzw. Tötungen ergänzt.⁵

3. Statistische Daten zu Beziehungsgewalt unter besonderer Berücksichtigung von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen

Die Fallzahlen zu Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind in Rheinland-Pfalz in den letzten 10 Jahren fast ununterbrochen angestiegen. 2013 wurden über 10.000 Fälle polizeilich erfasst. 77,8 % der Opfer waren weiblich.

Als Beziehungsgewalt wurden 2013 fast 6.000 Körperverletzungsdelikte erfasst, mit einem Anteil von 16 % an gefährlichen und schweren Körperverletzungen. Darüber hinaus waren 42 % der Nachstellungen (Stalking) Beziehungsgewalttaten. Im Vergleich zu anderen Beziehungsgewaltformen kommen Tötungsdelikte im Rahmen von Partnergewalt relativ selten vor.

In den letzten 10 Jahren wurde bundesweit ein allgemeiner Rückgang der Tötungsdelikte um insgesamt 30 % festgestellt. Dieser Rückgang bezieht sich aber primär auf Tötungsdelikte zwischen Männern. Tötungsdelikte von Männern an Frauen sind hingegen deutlich geringer zurückgegangen, sie sind in ihrem Anteil fast gleich geblieben. Zwar ist keine Zunahme von Femiziden festzustellen, aber ihr relativer Anteil an den Tötungsdelikten ist dadurch angestiegen.⁶

Zieht man die Täter-Opfer-Beziehung heran, dann wird deutlich, dass Tötungsdelikte an Frauen in Paarbeziehungen anderen psychischen Prozessen und Dynamiken unterliegen als die generelle Tötungskriminalität. Der überwiegende Teil der Femizide findet im familiären Kontext und hierbei insbesondere durch (Ex-) Partner statt.

4 Vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) (Hrsg.) (2011): Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking. Handlungsorientierung für die interdisziplinäre Kooperation. Hannover.

5 Vgl. Ministerium der Justiz, Ministerium für Inneres und Sport (Hrsg.) (2013): Handlungsleitlinien für die polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt, S. 40 f. und 50 f., Saarbrücken. Als grundlegend für die Gefährdungseinschätzung werden die Risikomerkmale der Danger Assessment Scale von Campbell und die Risikomerkmale, die sich aus der Studie von Greuel ergeben, aufgeführt.

6 Vgl. Greuel (2009), a.a.O., S. 3.

Das 2005 vom LKA Baden-Württemberg durchgeführte Lagebild zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen zeigte dann auch, dass 80 % der im familiären Umfeld begangenen Femizide Tötungsdelikte durch verwandte oder bekannte Täter waren.⁷

Im Unterschied zur nicht letalen Beziehungsgewalt mit einer Lebensprävalenzrate von 25 % bzw. einer Jahresprävalenzrate von 13 %⁸ (dies sind etwa 3,9 Mio. aktuell betroffene Frauen in Deutschland) ist die Anzahl der Beziehungsfemizide vergleichsweise niedrig.

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes von 2011 fielen 308 Frauen in Deutschland einem Mord oder Totschlag zum Opfer. Bei 151 Frauen, also bei fast jeder zweiten getöteten Frau, hatte die Polizei einen Tatverdacht gegen den (Ex-) Partner.⁹

Die Statistik des Bundeskriminalamtes von 2012 zeigt, dass insgesamt 256 Frauen in Deutschland einem Tötungsdelikt zum Opfer fielen, darunter 102 Frauen (40 %) durch ihren (Ex-)Partner.¹⁰

2013 wurden bundesweit insgesamt 291 Frauen getötet, davon 135 Frauen (46 %) durch ihren (Ex-) Partner und 69 weitere Frauen (24 %) im familiären Kontext.

Im Vergleich dazu wurden von den 2013 getöteten 289 Männern nur 21 (7 %) in der Partnerschaft getötet und 44 (15 %) im familiären Kontext.¹¹

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz zeigt ein vergleichbares Lagebild: In den Jahren 2009 bis 2013 wurden 105 Fälle (versuchte) Tötungsdelikte mit GesB-Bezug festgestellt. Das waren etwa 21 Opfer pro Jahr in Rheinland-Pfalz, 79 % der Opfer waren weiblich.

7 Vgl. Greuel, ebenda.

8 Vgl. Müller, Ursula, Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung von Gewalt gegen Frauen in Deutschland, hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

9 Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2012): Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, Tabelle 91 abrufbar unter http://www.bka.de/nr_248962/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html?__nnn=true und 921 (anzufordern über das Bundeskriminalamt)

10 Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, Tabelle 91 und 921, abrufbar unter <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2012/2012Standardtabellen/pks2012StandardtabellenOpferUebersicht.html> (letzter Zugriff am 02.07.2014)

11 Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2014): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, Tabelle 91, 92 und 921, abrufbar unter <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Standardtabellen/pks2013StandardtabellenOpferUebersicht.html> (letzter Zugriff am 02.07.2014)

Die Lagedaten verdeutlichen die Notwendigkeit, bei der Einschätzung von Beziehungsgewaltfällen auch Risikomerkmale für Intimizide zu berücksichtigen (vgl. Teil A, Ziffer 4).

4. Modellprojekte und Best Practice-Beispiele für die Durchführung eines interdisziplinären Fallmanagements von Hochrisikofällen

Die MARAC in Wales und England

Bereits 2003 wurden in Wales und England überinstitutionelle Fallkonferenzen für hochgefährdete Opfer, sog. MARAC (Multi-Agency-Risk-Assessment-Conferences) eingerichtet. MARAC dienen als Plattform für den Informationsaustausch über Fälle mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen für die Opfer. Dabei geht es sowohl um die Verhinderung von Tötungsdelikten als auch um die Verhinderung weiterer schwerer körperlicher und sexualisierter Gewalt. Etwa 10 % aller Fälle werden in einer Fallkonferenz beraten. 2010 fanden bereits über 220 MARAC statt.

Die Mitglieder der Fallkonferenzen sind die Polizei, die Bewährungshilfe, die Jugendwohlfahrtsbehörden, die Gesundheitseinrichtungen, das Wohnungswesen, unabhängige Beraterinnen zu häuslicher Gewalt, Drogen- und Alkoholberatungsstellen, psychiatrische Einrichtungen und Frauenhäuser.¹² Sie treffen sich ein- bis zweimal im Monat für einen halben Tag. Zur Identifizierung von Hochrisikofällen werden unterschiedliche Instrumente, u.a. die Danger Assessment Scale von Campbell eingesetzt. Darüber hinaus hat die Polizei ein eigenes Formular mit 15 Fragen zur Risikoidentifizierung entwickelt.

Vor den Fallkonferenzen versendet die Polizei, die überwiegend die Leitung des Gremiums inne hat, eine Liste der Fälle, die beraten werden sollen, an die Mitglieder. Diese bringen dann in die Konferenz eigene Informationen zu den Fällen ein. Die Informationen werden ausgetauscht und führen zu einem konkreten Aktionsplan.

Eine besondere Rolle in den Fallkonferenzen kommt den unabhängigen Beraterinnen zu häuslicher Gewalt zu. Sie vertreten die Opfer in den Sitzungen und erklären ihr Verhalten. Seit 2005 wurde das Tätigkeitsprofil der unabhängigen, speziell ausgebildeten Beraterin hochgefährdeter Opfer entwickelt. Heute werden etwa 50.000 Opfer jährlich durch die unabhängigen Beraterinnen begleitet und betreut. Zur

¹² Vgl. WAVE (Hg.) (2011): PROTECT – Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick. Wien, S. 65.

Einschätzung der Gefährdung und der Bedürfnisse der Opfer wird die CAAD/DASH-Risikoindikatorenliste verwendet.¹³

Die Sicherheit der Gewaltbetroffenen konnte durch die erfolgreiche Arbeit der MARAC erhöht werden. Die meisten Opfer erlebten einen Rückgang der Gewalt: Polizeilichen Angaben zufolge waren 97 von 146 Frauen anschließend keiner weiteren Gewalt oder Übergriffen mehr ausgesetzt¹⁴.

Das Wiener MARAC-Modell¹⁵

Seit 2011 wird das oben dargestellte englische Modell an die österreichische Rechtslage adaptiert und in zwei Wiener Polizeibezirken durch die Interventionsstelle Wien erprobt.

Das MARAC-Bündnis Wien besteht aus

- einer MARAC-Steuerungsgruppe, die sich ca. alle drei bis vier Monate trifft,
- zwei auf Hochrisikofälle spezialisierten MARAC-Teams, die den Schutz von Opfern in Hochrisikosituationen besprechen und
- der Koordinierung durch die Wiener Interventionsstelle.

Während in der MARAC-Steuerungsgruppe mindestens 11 Einrichtungen vertreten sind, sind in den MARAC-Teams nur die fallbezogenen Mitglieder der Polizei, der Jugendämter, die Wiener Interventionsstelle und die Strafjustiz, vertreten. Im Mittelpunkt der MARAC-Teams steht auch hier der Schutz der Opfer. Die Betroffenen werden durch die Frauenunterstützungseinrichtungen einbezogen. Die Zustimmung des Opfers zu den MARAC-Besprechungen ist immer eine grundsätzliche Voraussetzung.

Folgende Kriterien zur Identifikation von Opfern in hochriskanten Gefahrenlagen werden angewandt:

- Professionelle Einschätzung der Fachkräfte, basierend auf einer systematischen Anwendung von Risikofaktoren,

13 Vgl. WAVE (2011), a.a.O., S. 65 f..

14 Vgl. WAVE (2011), a.a.O., S. 20.

15 Vgl. Logar, Rosa (2014): Gemeinsam gegen Gewalt handeln, Powerpoint-Präsentation auf der Internationalen Fachtagung Hochrisikomanagement bei Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen am 3.6.2014 in Ludwigshafen.

- Ergebnis des Danger-Assessment (DA) und anderer Instrumente der Risikoeinschätzung,
- wiederholte Gewaltvorfälle (2 und mehr Vorfälle in den letzten 12 Monaten),
- wiederholter Verstoß gegen polizeiliche Betretungsverbote, gegen strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfügungen.

Die Wiener Interventionsstelle hat die Leitung/ Koordination der MARAC inne. Alle Einrichtungen können identifizierte Fälle an die Koordinatorinnen überweisen. Diese senden die Fallbeschreibungen an alle MARAC-Mitglieder zur Vorbereitung auf die anstehende Sitzung. In der Sitzung werden Informationen zur Gefahrenlage und zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen erörtert und protokollarisch festgehalten. Es erfolgt die Information des Opfers über die verabredeten Maßnahmen, die Durchführung der Maßnahmen und ein fortlaufendes Monitoring des Falls durch die Fachkräfte in den Einrichtungen. In der darauf folgenden Sitzung erfolgt ein Follow up des Falls bzw. der eingetretenen Ereignisse. Ziel der Maßnahmen ist es, der Gewalt ein Ende zu setzen.

Wichtig ist der Wiener Interventionsstelle, dass sichergestellt wird, dass die Maßnahmen bei zunehmender Gewalt angepasst werden. D. h., Schutzverfügungen sind dann keine adäquaten Instrumente für den Opferschutz, sondern gravierendere Maßnahmen wie Untersuchungshaft und Personenschutz sollten eingeleitet werden.

Von 2011 bis 2014 haben 58 MARAC-Teamsitzungen stattgefunden. Es wurden verstärkte Maßnahmen für 179 Opfer in Hochrisikosituationen besprochen und umgesetzt. Eine Evaluation der Maßnahmen steht noch aus. Nach dem ersten Tätigkeitsbericht der Interventionsstelle Wien vom November 2011 kam es bei damals 26 besprochenen Fällen - soweit bekannt - in 20 Fällen zu keinen neuerlichen Gewaltvorkommnissen.¹⁶

Das Daphne-Projekt PROTECT

Das Daphne-Projekt PROTECT – Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt des europäischen Netzwerkes WAVE (Woman Against Violence Europe) - zielt auf eine Vermeidung und Verringerung der schwersten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Der erste Bericht zu

¹⁶ Vgl. Stricker, Maja (2011): Wiener Bündnis gegen Gewalt in der Familie. Bericht über die Pilotphase des Projektes MARAC Wien, S. 17 (www.interventionsstelle.wien.at).

PROTECT befasst sich mit Studien zur Beurteilung von Instrumenten der Gefährdungseinschätzung bei Beziehungsgewalt und Femiziden. Darüber hinaus wurden die Forschungsergebnisse in 7 Ländern im Hinblick auf Schutz und Sicherheit hochgefährdeter Opfer zusammengestellt sowie die Verfügbarkeit zuverlässiger, systematisch erhobener und ausgewerteter Daten zu Tötungen im Rahmen geschlechtsspezifischer Beziehungsgewalt in Europa eruiert.

Der Bericht zu PROTECT II beinhaltet Schulungsunterlagen für Trainerinnen und Trainer von Fallkonferenzen, bietet einen Überblick über Vorteile von Fallkonferenzen und gibt Unterstützung im Umgang mit hochrisikogefährdeten Opfern von Beziehungsgewalt. Die Schulungsunterlagen wollen die Handlungskompetenz der Fallkonferenzmitglieder bei der Gefährdungseinschätzung und beim Risikomanagement stärken. Die vorliegende Rahmenkonzeption nimmt an verschiedenen Stellen immer wieder Bezug auf die in diesem Bericht empfohlenen Best Practice-Beispiele, Qualitätsstandards und Strukturierungshilfen.¹⁷

¹⁷ Vgl. WAVE (Hrsg.) (2012): PROTECT II. Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener, Wien.

5. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse über Schweregrade, Muster und Risikofaktoren von Partnergewalt (GesB, Stalking und Intimizide)

Die repräsentativen Untersuchungen von Müller/Schröttle et. al. zur Gewaltbetroffenheit von Frauen in Deutschland beinhalten auch Erkenntnisse zu Schweregraden, zu Mustern und zu Risikofaktoren erlebter Gewalt.¹⁸

Physische, psychische und sexualisierte Gewalt erleben Frauen am häufigsten durch ihren Partner oder Ex-Partner. Danach war jede vierte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch einen aktuellen oder früheren Lebenspartner geworden. Jede 7. Frau gab an, seit dem 16. Lebensjahr Formen von sexueller Gewalt (nur strafrechtlich relevante Formen) erlebt zu haben. 42 % aller befragten Frauen teilten mit, Formen von psychischer Gewalt erfahren zu haben. In Zweidrittel der Fälle handelte es sich um wiederholte Gewalthandlungen.

In Anlehnung an die internationale Gewaltforschung wurde in der Untersuchung von einer schwereren Gewalthandlung ausgegangen, wenn sie

- mit körperlichen Verletzungen einherging und
- mit Angst der Betroffenen vor ernsthafter/lebensgefährlicher Verletzung verbunden war und
- häufiger negative psychische und/oder langfristige psychosoziale Folgen für das Opfer hatte und/oder
- von der Befragten explizit als Gewalt eingeordnet wurde.

Als „am schwersten“ eingestufte Gewalthandlungen nannten die Befragten Verprügeln/Zusammenschlagen, mit den Fäusten schlagen, Würgen/Erstickungsversuche und Waffengewalt.¹⁹

Es ergab sich ein Zusammenhang zwischen der Schwere und der Häufigkeit der Gewalt, d.h. schwere Gewalt trat in der Regel nicht nur einmal auf, wobei Gewalt durch frühere Partner generell höhere Schweregrade als Gewalt in aktuellen Partnerschaften aufwies.

18 Vgl. Müller/Schröttle (2004), a.a.O., und Schröttle, Monika (2009a): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, Kurzfassung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin.

19 Vgl. Schröttle (2009a), a.a.O., S. 8.

Die Untersuchung zeigte darüber hinaus mit Blick auf Muster von Gewalt in bestehenden Partnerschaften, dass schwerwiegende Formen körperlicher Gewalt zumeist mit erhöhten Ausprägungen psychischer Gewalt und meistens auch mit sexueller Gewalt und Drohungen einhergingen. Schwere bis sehr schwere Misshandlungsmuster, die sowohl durch körperliche Gewalt als auch durch psychische und sexuelle Gewalt geprägt waren, wurde für insgesamt 16 % der Betroffenen (davon 6 % der in aktuellen Partnerschaften lebenden Frauen) festgestellt.²⁰

Auf die Frage „Hatten Sie bei einer oder mehreren dieser Situationen schon einmal Angst, ernsthaft oder lebensgefährlich verletzt zu werden?“, antworteten 38 % der von Gewalt betroffenen Frauen mit "Ja".²¹

Die Wissenschaftlerinnen kamen zu dem Schluss, dass für das Erkennen und Wahrnehmen von schwerer Gewalt in Partnerschaften auch im Zusammenhang mit Gefährdungsanalysen wichtig ist, dass sehr schwere Gewalthandlungen gegenüber Frauen wie Verprügeln, Würgen oder Waffengewalt fast nie einmalig ohne andere Gewaltformen, sondern mehrmalig und in anderen Gewaltformen eingebettet waren. Sie umfassten auch Verletzungen der psychischen und sexuellen Integrität der Frauen. **Es wurde empfohlen, die Androhung von Gewalt durch Partner oder Ex-Partner ausgesprochen ernst zu nehmen.**²²

Weitere Risikofaktoren für das Auftreten von schwerer Gewalt können sein:

- eine ungleiche Macht-, Aufgaben- und Rollenverteilung,
- männliche Rollenverunsicherungen mit Infragestellung traditioneller Geschlechterrollen durch eine Überlegenheit der Partnerin in ökonomisch-sozialer Hinsicht,
- schwierige soziale Lagen und Stress,
- schlechte soziale Einbindung/Isolation und Alkoholkonsum,
- starkes Dominanzverhalten des Partners,
- verbale Aggressionen und starke Ausprägungen von Eifersucht und
- erhöhte Kontrolle gegenüber der Partnerin.

20 Vgl. Schröttle (2009a), a.a.O., Muster 5 und 6, S. 21.

21 Vgl. Müller/Schröttle (2004), a.a.O., S. 235.

22 Vgl. Müller/Schröttle (2009a), a.a.O., S. 49 f.

- Auch Vorerfahrungen von Gewalt in der Kindheit und Jugend sind maßgeblich dafür, dass Frauen später Opfer von (schwerer) Gewalt durch Beziehungspartner werden.²³

Müller/Schröttle konnten anhand ihrer Untersuchungsergebnisse aber keinen Automatismus der Gewaltspirale feststellen. Eine lineare Gewalteskalation von leichter zu schwerer Gewalt bis hin zu Tötungen war nicht festzustellen. Es gab zwar eine Tendenz zur Gewalteskalation: 47 % der Frauen, die mehr als eine Gewaltsituation in der Partnerschaft erlebt hatten, gaben an, die Gewalt sei häufiger geworden. Aber bei 27 % der Befragten war die Gewalt gleich geblieben und 23 % der Frauen teilten mit, dass die Gewalt seltener geworden war oder ganz aufgehört hatte. Die Intensität der Gewalt nahm bei 41 % der Frauen zu, bei 37 % war sie nach eigenen Angaben gleich geblieben und bei 19 % nahm sie ab oder hörte ganz auf.²⁴ Auch die Autorinnen können keine „Sollbruchstelle“ ausmachen, ab der leichte Gewalt in schwere umschlägt bzw. es zu einer Tötung kommt.

Risiko von Gewalteskalationen nach Beziehungsstatus

In der Untersuchung von Müller/Schröttle wurde eine besonders hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen, die sich aus Paarbeziehungen gelöst hatten, festgestellt. Von mehr als einem Drittel der Frauen in der Trennungsphase bzw. nach der Trennung vom Beziehungspartner wurde von sehr schweren bis lebensbedrohlichen Misshandlungen berichtet. Auffällig ist auch der hohe Anteil an Drohungen (etwa einem Drittel der betroffenen Frauen wurden Körperverletzungen angedroht, etwa einem Fünftel eine Tötung) sowie der deutlich größere Anteil an Nennungen wie Verprügeln, Würgen, Waffengewalt oder sexuelle Gewalt.²⁵

Mit der Anzahl der bisherigen Paarbeziehungen bzw. Trennungen stieg auch die Häufigkeit der Gewalterfahrungen der Befragten an: Nur 13 % der Frauen, die nur eine, noch andauernde Paarbeziehung hatten, erlebten Gewalt im Unterschied zu 50 % bis zu 64 % der Frauen, die mehrere Trennungen hatten.

23 Vgl. Schröttle (2009b): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, Langfassung, hg. v. Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, Seite 160 ff.

24 Vgl. Müller/Schröttle (2004), a.a.O., S. 269 f.

25 Vgl. Müller/Schröttle (2004), a.a.O., S. 229.

Bei Frauen mit früheren Partnerschaften war knapp ein Drittel, das sich aus einer Partnerschaft gelöst hatte, von Stalking betroffen.²⁶

Die Erkenntnisse verweisen darauf, dass Gewalt nach der Trennung weiter gehen kann und Schutz und Begleitung während und nach der Trennungsphase wichtige Präventionsmaßnahmen darstellen. Frauen, die schwere Ausprägungen von Gewalt erlebt hatten, erlebten auch bedrohlichere und gewaltgeprägtere Formen von Stalking bzw. Nachstellungen.²⁷

Unterschiedliche Muster von Gewaltverläufen, eine Zunahme des Gewaltrisikos nach Trennung und die besondere Rolle kontrollierender Verhaltensweisen der Tatverdächtigen (Stalkinghandlungen) als Hochrisikofaktoren bestätigen auch Herbers²⁸ und Greuel.²⁹

Ein Verdienst der Untersuchung von **Greuel „Gewalteskalation in Paarbeziehung“** ist, die Besonderheiten von Intimididen in Abgrenzung zu nicht letaler Gewalt herausgearbeitet zu haben.³⁰ Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass bei Intimididen überwiegend keine Gewalteskalation im Vorfeld der Tötungen festzustellen war.³¹

Belegt werden konnte die herausragende Rolle von Trennungskonflikten für Tötungen.³² Auch konnte gezeigt werden, dass die Beachtung der Indikatoren

26 Die Autorinnen nennen Stalking ausdrücklich als Ausdruck patriarchalischer Geschlechterverhältnisse. Danach signalisieren Stalkinghandlungen einen als natürlich begriffenen Besitzanspruch gegenüber der Ex-Partnerin. Zurückweisungen erzeugen eine Mischung aus Verletzungen, Wut und Gewaltbereitschaft, vgl. ebenda, S. 285.

27 Auch ein Migrationshintergrund ist als ein möglicherweise Gewalt verstärkender Faktor einzubeziehen. Schröttle konnte in ihrer Untersuchung feststellen, dass eine erhöhte Gefährdung für Frauen mit türkischem Migrationshintergrund nach einer Trennung oder Scheidung durch den ehemaligen Partner besteht, vgl. Schröttle (2009b), a.a.O., S. 199 f. Diese stärkere Gewaltbetroffenheit ist im Zusammenhang mit einer häufigen Mehrfachbenachteiligung dieser Frauen als Folge der Migrationssituation zu sehen. Von Seiten der Polizei und der Frauenunterstützungseinrichtungen ist daher bei der Wahl der Unterstützungsangebote und der Sicherheitsmaßnahmen eine besondere interkulturelle Sensibilität nötig.

28 Vgl. Herbers (2008), a.a.O., S. 68.

29 Vgl. Greuel (2009), a.a.O., S. 120 ff.

30 Allerdings basiert die Analyse von Gerichtsakten auf der relativ geringen Fallbasis von 43 originären Tötungsdelikten und 26 schweren Gewaltdelikten, die im Bezug zu Beziehungskonflikten standen und 2005 in Nordrhein-Westfalen polizeilich registriert wurden.

31 Vgl. Greuel (2009), a.a.O., S.45.

32 Vgl. ebenda, S.47 ff.

„**Beziehungsstatus**“ und „**Gewaltvorgeschichte**“ entscheidend sind für die Prognose der Gewaltverläufe und für die Anwendung prognoserelevanter Risikofaktoren.³³ Nach der Aktenanalyse ereignen sich Intimizide fast ausnahmslos in **etablierten, für den Täter emotional bedeutsamen Partnerschaften**.

In der Studie von Greuel konnte in der Gesamtstichprobe in 62,3 % der Fälle eine Gewaltvorgeschichte festgestellt werden.³⁴ Das heißt auch, dass es in 37,7 % der Fälle keine Gewaltvorgeschichte gab (die Tat war die erste Gewaltanwendung) und damit gab es auch keinen Ansatz für präventive Maßnahmen.

Ein Drittel der Intimizide ereignete sich in bestehenden Partnerschaften. Dabei zeigte sich, dass Beziehungsgewalt in **bestehenden Partnerschaften mit einer Gewaltgeschichte eine geringe Tötungswahrscheinlichkeit aufwies**. Nur sieben Prozent der Tötungsfälle fanden in diesem Kontext statt. Sie waren durch **eruptive Impulstaten** gekennzeichnet. Greuel empfiehlt hier die Analyse der Risikofaktoren weniger auf eine mögliche Tötung auszurichten als auf die Feststellung eines erhöhten Gewalt- und Rückfallrisikos.³⁵ Greuel befürwortet daher die Anwendung der Danger Assessment Scale (DA) von Campbell und anderer Screening-Instrumente, die eine Rückfallprognose mit relativ hoher Treffsicherheit in diesen Fällen ermöglichen. Eine Differenzierung zwischen Beziehungsgewalt und schwerer Gewalt bzw. Tötung scheint nach den Untersuchungsergebnissen am ehesten durch das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ (Streit-, Bedrohungs- und Kränkungsprovokation) gegeben, auf das hierbei besonders als Auslöser schwerer Gewalt zu achten ist.

Die meisten **Intimizide in bestehenden Partnerschaften wiesen keine Gewaltvorgeschichte auf** und waren damit auch nicht präventabel. Die nachträgliche Anwendung von Screening-Instrumenten wie die DA, die insbesondere zunehmende körperliche Gewalt misst, führt hier verständlicher Weise zur Fehleinschätzung.³⁶ In diesen Fällen scheint nicht die Summe der Risikofaktoren entscheidend zu sein, sondern welche Risikofaktoren gemeinsam im Rahmen eines kritischen Konflikt- und Verhaltensmusters auftreten. Hierbei handelte es sich überwiegend um psychosoziale Krisen der Täter, mehr um Lebenskrisen als um Paarkonflikte, bei der die Tötung der

33 Vgl. ebenda, S. 113.

34 Vgl. ebenda, S. 44. In Herbers' Aktenanalyse von 54 Tötungsfällen hatten 78 % eine Gewaltvorgeschichte.

35 Vgl. Greuel (2009), a.a.O., S.117.

36 Vgl. ebenda, S. 96 und S. 110.

Partnerin als Lösung des Lebensproblems erschien. Von diesen Krisen können die Polizei und andere Institutionen im Vorfeld kaum Kenntnis erlangen.

Nach der Aktenanalyse ereigneten sich Zweidrittel der Intimizide in Partnerschaften in oder nach einer (räumlichen) Trennung. Damit ist das Beziehungsmerkmal „Trennung“ der Hochrisikofaktor für Intimizide. 79 % der Intimizide in der Trennungsphase hatten eine Gewaltvorgeschichte, d. h., hier bestand die Chance für Kontakte zu Behörden und Beratungseinrichtungen.

Kennzeichnend für die Ereignisse im Vorfeld der Intimizide in den getrennten Partnerschaften war nicht die Eskalation von Gewalt, obwohl sie in einem Fünftel der Fälle vorkam.³⁷ Stattdessen erschien **für Intimizide die Eskalation einer psychischen Krise symptomatisch**, die unter anderem durch Drohungen gegenüber der Betroffenen oder durch Tatankündigungen gegenüber Dritten zum Ausdruck kam.³⁸ In einem Viertel der Fälle waren auch kontrollierende Nachstellungen festzustellen.

Die Eskalation der psychischen Krise, an deren Ende die Tötung der Partnerin für den Täter zunehmend als einzig mögliche Lösung stand, verlief über einen längeren Zeitraum, in der die Fantasie- und Planentwicklung für die Tötung stattfand. Dies erinnert an Vorbereitungshandlungen von Amoktaten. Warnsignale einer eskalierenden Krisendynamik waren Anzeichen für eine selbstwerterschütternde Kränkung des Partners und eine mentale Fixierung auf die Ex-Partnerin. Sie äußerte sich in einer psychischen Destabilisierung, die durch Depressivität oder Aggressivität zum Ausdruck kam und durch eine kognitive Einengung auf den Konflikt (kenntlich z. B. durch unentwegtes Nachstellen). Weitere Merkmale der Krisenentwicklung waren die Mitteilung der Tötungsabsicht, ein sozialer Rückzug und ein enthemmender Alkoholkonsum. Tatankündigungen erfolgten nach Greuel in jedem 2. Fall. Drohungen erschienen danach prognoserelevant, wenn sie konkret wurden oder schriftlich vorlagen.

Die psychische Krisendynamik, die auch in der Entwicklung des subjektiven Gefühls der Ausweglosigkeit und der Fokussierung auf die Tötung der Partnerin zum Ausdruck kam, war ein Prozess, der meist erst längere Zeit **nach** der Trennung zum Abschluss kam. Für die Gefahrenabwehr ist dabei relevant, dass die Tötungsgefahr (anders als

37 Vgl. ebenda, S. 45, wobei für die Gewalteskalation **in** der Trennungsphase die ersten drei Trennungsmonate als kritisch für das Auftreten schwerer Gewalt kennzeichnend waren. Gewalt in der Trennungsphase war außerdem immer auch mit Intimiziden assoziiert.

38 Deshalb lässt sich diese Gewaltentwicklung nicht durch Aufsummieren der Risikoindikatoren der DA, die vor allem zunehmende körperliche Gewalt erfassen, messen. Die Anwendung von Screening-Instrumenten wie die DA auf diese Fälle führt zu einer Fehlklassifizierung und Unterschätzung des Risikos (und zwar in Zweidrittel der schweren Gewaltfälle und in fast jedem zweiten Tötungsdelikt), vgl. ebenda, S. 92.

bei der Gewalteskalation **in** der Trennungsphase) mit fortschreitendem Trennungsprozess weiter anstieg. Die Hälfte der Tötungsdelikte wurden im 2. Halbjahr **nach** der Trennung und später begangen, in 22 % der Fälle nach über einem Jahr. Auch eine monatelange Gewaltfreiheit, z. B. das Ausbleiben von Nachstellungen, waren kein Indiz dafür, dass keine Gefährdung mehr bestand.³⁹

Eine Hochrisikokonstellation bei getrennten Beziehungen mit einer Gewaltvorgeschichte ist nach Greuel gegeben, wenn

- es sich aus der Sicht des Täters um eine etablierte, emotional bedeutsame Partnerschaft handelt und
- die Trennung bereits vollzogen ist und
- Todesdrohungen gegenüber der Ex-Partnerin und/oder Dritten ausgesprochen wurden und
- exzessive Macht- und Kontrollmotive des Gefährders (auch in Zusammenhang mit Stalking) erkennbar sind.

Der Sachverhalt, dass es in der Beziehung bereits eine Gewaltvorgeschichte bzw. eine Gewalteskalation in der unmittelbaren Trennungsphase gab, verschärft die Todesgefahr.⁴⁰

Grundsätzlich ist zu schwerer Gewalt und Intimidationen festzustellen, dass sie sehr unterschiedlich verlaufen, die angeführten Risikofaktoren können zutreffen oder nicht. Außerdem lassen sich signifikante Unterschiede in bestehenden Partnerschaften zur Gewaltdynamik in Trennungsphasen erkennen. Der aktuelle Beziehungsstatus sollte daher vor der Risikobewertung erhoben werden. Greuel empfiehlt, dass neben einer subjektiven Gefährdungseinschätzung durch die Betroffene und einer systematischen Risikobewertung (Beziehungsstatus und Gewaltvorgeschichte) auch eine systematische einzelfallorientierte Bewertung der Gefährdungslage (durch die Suche nach Indikatoren für eine psychische Kriseneskalation und eine Analyse der Bedrohung) vorgenommen werden sollten.⁴¹

39 Vgl. Greuel (2009), a.a.O., S. 48.

40 Vgl. ebenda, S. 120.

41 Vgl. ebenda, S. 112ff.

(Mit-)betroffenheit von Kindern und neuen Partnern durch Beziehungsgewalt

In der Untersuchung von Müller/Schröttle gaben gewaltbetroffene Frauen dreimal so häufig wie nicht gewaltbetroffene Frauen an, Gewaltprobleme im Kontext des gemeinsamen Umgangs- und Sorgerechts zu haben. 41 % der Frauen und 15 % der Kinder wurden in diesem Zusammenhang körperlich angegriffen, in 11 % der Fälle wurde versucht, die Frau umzubringen.⁴²

Die Kinder sind aber nicht nur indirekt durch Beziehungsgewalt betroffen, indem sie die Gewalt gegen ihre Mutter miterleben müssen, sondern auch direkt betroffen durch körperliche Angriffe bis hin zu Tötungen. Greuel konnte zeigen, dass in 21 % der Fälle die Kinder anstelle der Mutter getötet wurden. Sie tragen damit bei Gewalteskalationen in Paarbeziehungen das zweihöchste Viktimisierungsrisiko. In einem Viertel der von Greuel ausgewerteten Fälle war nicht die Lebenspartnerin von den gewalttätigen Übergriffen betroffen, sondern die Kinder, der neue Lebenspartner bzw. Dritte, die zufällig anwesend waren. Daher sollten die Kinder und ggfls. auch der neue Partner in die polizeilichen Schutzmaßnahmen einbezogen werden.⁴³

42 Vgl. Müller/Schröttle (2004), a.a.O., S. 291.

43 Vgl. Greuel (2009), a.a.O., S. 33.

Teil B

Empfehlungen der Fachgruppe zum methodischen Vorgehen bei einer Risikoidentifizierung und -bewertung sowie Einbringung und Behandlung eines Hochrisikofalles in Fallkonferenzen zu GesB und Stalking

Unter Bezugnahme auf Teil A empfiehlt die Fachgruppe folgende Grundsätze:

1. Grundlagen des methodischen Vorgehens

Definition Hochrisikofall von GesB und Stalking (HRF)

Ein Hochrisikofall ist immer anzunehmen, wenn sich Frauen und ihre Kinder subjektiv von (wiederholter) schwerer Gewalt bzw. einer Tötung durch ihren (Ex-)Partner bedroht fühlen und den involvierten Behörden und Einrichtungen objektive Hinweise (Risikofaktoren) für diese Bedrohung vorliegen. Ein Hochrisikofall kann auch dann vorliegen, wenn ausnahmsweise das Bedrohungsgefühl bei den Betroffenen nicht vorhanden ist.

Verschiedene Fallkonstellationen

Es lassen sich **verschiedene Fallkonstellationen** von Hochrisikofällen und danach auch die Interventionsmöglichkeiten der Mitglieder der Fallkonferenzen unterscheiden:

- Das (versuchte) Tötungsdelikt ist die erste, den Behörden und Institutionen überhaupt bekannt gewordene Tat → der Fall war nicht präventabel.
- Es gab bereits vor dem (versuchten) Tötungsdelikt Gewalthandlungen und Interventionsmaßnahmen, eine Gewalteskalation ist den Behörden aber nicht bekannt geworden. Ein Risikomanagement ist möglich bei Einbringung des Falls durch nichtstaatliche Einrichtungen in eine Fallkonferenz (siehe Teil B, Ziff. 6).
- Fälle, in denen eine Gewalteskalation feststellbar ist, z. B. durch die Selbsteinschätzung des Opfers und durch Zutreffen mehrerer Risikomerkmale, wie z. B. Todesdrohungen des Täters gegenüber der Betroffenen bzw. Dritten nach vollzogener Trennung einer emotional bedeutsamen Beziehung. Die Gefährlichkeit der Situation kann sich außerdem aus objektiven Tathandlungen ergeben → ein Risikomanagement im Rahmen der Fallkonferenz ist möglich.

Merkmale eines Hochrisikofalls in einer bestehenden Beziehung

Ein Hochrisikofall kann nach der Bewertung der Fachgruppe für eine **bestehende Gewaltbeziehung** angenommen werden, wenn die Danger Assessment Scale (DA) oder andere Screening-Instrumente (wie z. B. die Ontario Domestic Assault Risk Assessment Items (ODARA)) einen Gewaltrückfall prognostizieren. Ist außerdem das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ auf Seiten des Gefährders zu diagnostizieren, dann kann dies auch ein Hinweis auf drohende schwerste Gewalt bzw. Tötung sein.

Merkmale eines Hochrisikofalls in einer bereits getrennten Beziehung

Ein HRF für eine Gewaltbeziehung, in der die (räumliche) Trennung bereits vollzogen ist, kann nach Auffassung der Fachgruppe in Anlehnung an Greuel bereits dann angenommen werden, wenn

- es sich aus der Sicht des Täters um eine etablierte und **emotional bedeutsame** Partnerschaft handelt und
- bereits Todesdrohungen gegenüber der Ex-Partnerin und/oder Dritten ausgesprochen wurden und
- exzessive Macht- und Kontrollmotive des Gefährders, (auch in Zusammenhang mit Stalking), erkennbar sind.⁴⁴

Darüber hinaus sind bei der vertieften Risikobewertung weitere Risikofaktoren einzubeziehen, z. B. die Täterpersönlichkeit, die persönliche Lebenssituation des Täters, sein soziales Netz, kulturelle Besonderheiten etc. Die Risikofaktoren sind immer in der Komplexität des Einzelfalles, der Situation und im Folgenden unter Berücksichtigung der Einschätzung aller beteiligten Institutionen zu bewerten.

44 Vgl. Greuel (2009), a.a.O., S.120.

2. Risikoidentifizierung

Für alle an der Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Kinder beteiligten Einrichtungen ist es elementar, einen Hochrisikofall zunächst zu erkennen. Dabei sind Hilfsmittel ratsam, um aus der Masse der den Behörden und Institutionen bekannten GesB- und Stalkingfälle diejenigen zu extrahieren, in denen ein besonderes Gefährdungsrisiko gegeben sein könnte. Zur ersten Identifizierung eines Hochrisikofalles gibt es verschiedene z. T. international verwendete Checklisten. Als für die **Risikoidentifizierung bei bestehender Gewaltbeziehung** für die meisten beteiligten Institutionen geeignet hält die Fachgruppe z. B. die Danger Assessment Scale (DA)⁴⁵ und ODARA⁴⁶.

Zur Identifizierung eines Hochrisikofalles **einer bereits getrennten Paarbeziehung** wird auf die Hochrisikoprofil-Merkmale von Greuel verwiesen.

Die in den Fallkonferenzen vertretenen Einrichtungen können für eine erste Risikoidentifizierung auch unterschiedliche Checklisten einsetzen.

Die Checklisten sollen dazu verwendet werden, die eigene Wahrnehmung zu systematisieren, die Befragung der Betroffenen zu strukturieren und sie über ihre Risiken aufzuklären. Es geht dabei nicht primär um eine Vorhersage mittels Checklisten, die in diesen Fällen auch problematisch wäre, weil nicht immer alle Informationen vorliegen. Es geht hingegen um eine strukturierte Fallersteinschätzung unter Einbeziehung der betroffenen Frau und im Anschluss daran um eine differenziertere Risikobewertung und Sicherheitsplanung.

Aus der Sicht der Fachgruppe ist es wichtig, dass die Anwender im Umgang mit Checklisten für die Risikoidentifizierung von Hochrisikofällen fortgebildet und geübt

45 Dabei stützt sich die Fachgruppe auf die Erfolge der Anwendung der DA in England und Österreich, aber auch auf unabhängige Studien, die dem Instrument zur Ermittlung der Gefahr neuerlicher schwerer Gewalt gute Vorhersagewerte bescheinigen. Zusammen mit der Gefährdungseinschätzung durch die betroffene Frau soll es das beste Prognoseinstrument künftiger Gewalt darstellen. Vgl. WAVE (2011), a.a.O. S. 18.

46 Das Rückfallprognose-Instrument ODARA wurde in Kanada speziell für eine einfache, ohne spezielle Vorkenntnisse durchführbare Risikoeinschätzung durch die Polizei in Fällen von Beziehungsgewalt entwickelt. Prof. Rettenberger von der Johannes Gutenberg Universität Mainz hat ODARA 2013 bereits bei einer Stichprobe aus dem österreichischen Strafvollzug mit zufriedenstellender Prognoseleistung getestet. Zurzeit untersucht er in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Landau und dem Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt Südpfalz unter Anwendung von ODARA männliche Täter, die bereits einmal aktenkundig gewalttätig gegenüber ihrer ehemaligen oder aktuellen Beziehungspartnerin wurden (vgl. dazu: www.sozialpsychologie.psychologie.uni-mainz.de/Bilder_allgemein/).

sind. Daher sollte eine entsprechende Aus- und Fortbildung für diese Zielgruppe angeboten werden.

3. Risikobewertung und Einbringung eines Hochrisikofalles in die Fallkonferenz

Bei positiver Risikoidentifizierung erfolgt eine vertiefte Einschätzung des Falles unter Einbeziehung der Betroffeneneneinschätzung sowie der für den jeweiligen Falltyp maßgeblichen Merkmale eines Hochrisikofalles.

Die Fachgruppe empfiehlt bei **bestehenden Gewaltbeziehungen** die Anwendung der empfohlenen Screening-Instrumente sowie die Einbeziehung weiterer Risikofaktoren, die in der Täterpersönlichkeit, der Lebenssituation des Gefährders oder anderen Besonderheiten begründet sein können.

Für eine vertiefte Risikobewertung **getrennter Gewaltbeziehungen** empfiehlt die Fachgruppe die Berücksichtigung der **Standardisierten Gefährdungsanalyse nach Greuel**, die nach Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion sucht sowie eine Bedrohungsanalyse vornimmt (s. Anhang). Je mehr Fragen mit "Ja" beantwortet werden, desto eher ist von einem Hochrisikofall auszugehen.

Auch für die strukturierte Risikobewertung hält die Fachgruppe eine Aus- und Fortbildung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Fallkonferenzen für erforderlich.

Voraussetzungen für die Einbringung eines Hochrisikofalles in die Fallkonferenz

- Die den Fall zuweisende Institution sieht einen Hochrisikofall als gegeben an, das heißt auch, dass in der Regel eine akute Gefahrenlage vorliegt.
- Die Kooperation zwischen der fallzuweisenden Institution, dem Koordinator der Fallkonferenz und einer Frauenunterstützungseinrichtung stellt das Vorgehen in der Fallkonferenz sicher, indem:
 - a) festgestellt wird, welche Einrichtungen mit dem Fall befasst und einzuladen sind.
 - b) Die Einzuladenden erhalten durch den Koordinator das Zuweisungsblatt der falleinbringenden Institution, dem eine Sachverhaltsdarstellung mit einer fachlichen Begründung zur Einschätzung des Hochrisikofalles unter Bezugnahme auf die verwendeten Beurteilungsinstrumente zu entnehmen ist. Mit dem Zuweisungsblatt kann Sachverhaltskenntnis hergestellt und

weitere Informationen zu dem Fall durch die Fallkonferenz-Mitglieder eruiert werden.

- c) Vor der ersten Fallkonferenz wird stets die Zustimmung der Gewaltbetroffenen zur Falleinbringung eingeholt. Es wird dabei empfohlen, die Betroffene eine Einverständniserklärung zur Falleinbringung und ihrer Vertretung durch die Frauenunterstützungseinrichtung in der Fallkonferenz unterschreiben zu lassen. Liegt keine bis dahin stattgefundene Fallbefassung durch eine Frauenunterstützungseinrichtung vor, dann sollte die falleinbringende Einrichtung mit Einverständnis der Betroffenen Kontakt zur örtlichen Interventionsstelle herstellen.⁴⁷

4. Ziele, Besetzung und datenschutzkonformer Informationsaustausch in Fallkonferenzen

Die Fallkonferenzen haben zum Ziel:

- den Schutz und die Sicherheit für Frauen und Kinder und ggfls. des neuen Lebenspartners sowie Dritten zu optimieren
- die Verhinderung von weiterer schwerer Gewalt bzw. Tötung
- die Stärkung der Selbstbestimmung und Eigeninitiative der Betroffenen
- eine interdisziplinäre Einschätzung des (weiteren) Eskalationsrisikos und eine Abstimmung konkreter opfer- und täterspezifischer Maßnahmen und
- eine regelmäßige und bessere Vernetzung der Kooperationspartner in Hochrisikofällen.

Zur Kerngruppe von Fallkonferenzen sollten Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Frauenunterstützungseinrichtungen (Frauenhäuser, Frauennotrufe und Interventionsstellen)⁴⁸, der Täterarbeitseinrichtungen (sofern der Täter in einer solchen aktuell betreut wurde oder noch wird) und, wenn Kinder mitbetroffen sind, des Jugendamtes gehören. Je nach regionalen Bedarfen und

47 Bei sexualisierter Gewalt sollte der nächstgelegene Frauennotruf kontaktiert werden.

48 Eine dieser Einrichtungen sollte immer vertreten sein.

Fallkonstellationen können weitere Einrichtungsvertreterinnen und –vertreter hinzukommen. Deshalb sollte im Einzugsbereich einer Fallkonferenz sichergestellt werden, dass alle Behörden und Beratungseinrichtungen, die mit GesB und Stalking befasst sind, zum Umgang mit Hochrisikofällen fortgebildet werden können.

Die Entscheidung, welche Fälle in der Fallkonferenz beraten werden, sollte konsensbasiert sein. Fälle, die nicht aufgenommen werden, verbleiben in der Schutz- und Sicherheitsplanung der Einrichtungen vor Ort.

Als Grundlage für den datenschutzkonformen Informationsaustausch in Fallkonferenzen von GesB und Stalking kann die von der Fachgruppe erarbeitete und als Anlage beigefügte Rechtseinschätzung Orientierung geben. Der datenschutzkonforme Austausch in Fallkonferenzen setzt immer voraus, dass Fälle bearbeitet werden, die eine konkrete Gefahrenlage erkennen lassen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass nur Einrichtungen vertreten sind, die mit dem Fall befasst und damit zum Datenaustausch befugt sind. Eine Einzelfallprüfung zur gerechtfertigten Datenweitergabe bleibt in den konkreten Fällen notwendig, die alle Institutionen in eigener Zuständigkeit vornehmen müssen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit macht in seiner Stellungnahme zur Vorlage der Fachgruppe keine Bedenken gegen die in der Rahmenkonzeption dargelegten Leitlinien zum Datenschutz geltend. Er weist allerdings darauf hin, dass im Rahmen der Fallkonferenzen das so genannte "Doppeltürenmodell" (u.a. BVerfG NJW 2014, 1581) zu beachten sei. Danach müsse jede an der Fallkonferenz teilnehmende Behörde oder Institution eine Erhebungsbefugnis für die bei der Konferenz besprochenen Inhalte haben und gleichzeitig eine Übermittlungsbefugnis für ihrerseits weiterzugebende personenbezogene Daten. Diese Voraussetzungen seien unter Berücksichtigung der Datenverarbeitungsvorschriften im jeweiligen Einzelfall zu überprüfen.

5. Vertiefte interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung und konkrete Sicherheitsplanung in der Fallkonferenz

Im Mittelpunkt der Fallkonferenz stehen eine eingehende Einzelfallbeurteilung und interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung auf der Grundlage der Informationen der Mitglieder. Es muss darauf geachtet werden, dass dabei nur die nötigsten personenbezogenen Daten ausgetauscht werden. Auf der Gefährdungseinschätzung basierend werden die Sicherheitsmaßnahmen für die Betroffene und die täterbezogenen Maßnahmen im Protokoll festgelegt.

Die Fachgruppe empfiehlt die Anwendung der **5 Risikokategorien** bei der interdisziplinären vertieften Gefährdungseinschätzung **bestehender Gewaltbeziehungen**.⁴⁹ PROTECT hat dazu eine Übersicht zu den Risikofaktoren sowie ein Formular entwickelt, das dann zur Gesamtbewertung eingesetzt werden kann (s. Anhang). Dabei werden täterverursachte Risiko- und opferbezogene Schutzfaktoren festgestellt sowie die davon abgeleiteten Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Gewalt entwickelt und in einem Sicherheitsplan festgehalten.

Bei **getrennten Gewaltbeziehungen** empfiehlt die Fachgruppe die **standardisierte Gefährdungsanalyse von Greuel** dem Beurteilungsprozess zu Grunde zu legen. Auch in diesen Fällen sollten davon abgeleitete Schutzmaßnahmen der Fallkonferenz-Mitglieder in einem Sicherheitsplan (s. Anhang) verbindlich festgehalten und dem Protokoll beigelegt werden.

Jede Einrichtung ist für die Durchführung ihrer - im Sicherheitsplan verabredeten - opferbezogenen Schutzmaßnahmen bzw. täterbezogenen Maßnahmen verantwortlich. Es sollte eine kontinuierliche Begleitung des Opfers bzw. des Täters durch die Behörden und Einrichtungen sowie ein Monitoring der eingeleiteten Maßnahmen erfolgen.

Über die Gefährdungseinschätzung und die Sicherheitsplanung muss **die Betroffene** in dem von der Fallkonferenz festgelegten Umfang informiert werden. Die Beteiligung der Betroffenen an den Sicherheitsmaßnahmen bzw. deren Einhaltung müssen der Betroffenen auch möglich sein. D. h., die Sicherheitspläne müssen der Situation der Betroffenen angepasst werden und der gesellschaftlichen Vielfalt Rechnung tragen.⁵⁰

49 Die 5 Risikokategorien basieren auf der DA-Scale von Campbell, der Cutt-off-Wert liegt bei zehn zutreffenden Merkmalen, die eine Zuweisung an eine Fallkonferenz mit begründen können.

50 Die Sicherheitsmaßnahmen sollten der gesellschaftlichen Vielfalt Rechnung tragen, weil z. B. ethnische Herkunft, Religion, Kultur, Aufenthaltsstatus, psychische Verfassung oder Behinderung Einfluss auf die Fähigkeit des Opfers haben können, sich an der Sicherheitsplanung zu beteiligen. Vgl. dazu auch WAVE (2012), a.a.O., S. 117.

6. Zusammenfassung der Grundsätze der Arbeit in Fallkonferenzen

- Die von Gewalt Betroffenen müssen mit der Erörterung ihres Falls in den Fallkonferenzen immer einverstanden sein und über die Gefährdungseinschätzung und die Maßnahmenplanung im von der Fallkonferenz definierten Umfang informiert werden.
- Die Frauenunterstützungseinrichtungen halten Kontakt, informieren die betroffenen Frauen und vertreten ihre Belange in der Fallkonferenz.
- Es wird empfohlen, dass die Frauenunterstützungseinrichtungen die Betroffenen eine Erklärung unterschreiben lassen, dass sie mit der Einbringung ihres Falls in eine Fallkonferenz und mit der Vertretung ihres Falles in der Fallkonferenz durch die Frauenunterstützungseinrichtung einverstanden sind.
- Die von Gewalt Betroffene muss darüber aufgeklärt werden, dass sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft aufgrund der in der Fallkonferenz gewonnenen Informationen gegebenenfalls Ermittlungen einleiten müssen. Wenn dies von der Betroffenen nicht gewünscht wird, schließt dies eine Beratung des Falles in der Fallkonferenz aus.
- Gegenstand der Fallkonferenzen sind die Beratung neuer Fälle sowie der jeweilige Sachstand der in der vorherigen Sitzung besprochenen Fälle.
- Das Vorgehen der Mitglieder in den Fallkonferenzen soll sich durch eine ganzheitliche Herangehensweise mit Opferzentrierung auszeichnen.
- Die Mitglieder der Fallkonferenzen sollen sich auf gleicher „Augenhöhe“ begegnen. Die Beratung in den Fallkonferenzen soll von gegenseitigem Respekt, Kollegialität und Sachlichkeit geprägt sein.
- Die Aufnahme eines Falles in einer Fallkonferenz sowie die eingeleiteten Maßnahmen sollen konsensbasiert sein.
- Alle beschlossenen Maßnahmen werden in Eigenverantwortung der jeweiligen Institution veranlasst und begleitet.
- Es besteht eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezüglich fallbezogener Daten gegenüber Externen. Auch in den Fallkonferenzen soll der Informationsaustausch bei Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen.
- Die Protokolle, Zuweisungsblätter und Sachverhaltsdarstellungen sollen bei der federführenden Institution/Koordination der Fallkonferenz aufbewahrt werden.
- Die erstellten fallbezogenen Unterlagen sollten bei jeder beteiligten Institution selbst vorgehalten werden. Ihre Vernichtung unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorgaben für die jeweilige Institution.
- Die Organisation der Fallkonferenzen sollte auf regionaler Ebene erfolgen (z. B. orientiert an der Zuständigkeit der Regionalen Runden Tische oder der Polizeidienststellen).

- Den Mitgliedereinrichtungen der Fallkonferenzen wird empfohlen, auch einrichtungsinterne Sicherheitspläne zum Schutz ihrer Fachkräfte auszuarbeiten.

Teil C

Beschreibung des gesetzlichen und untergesetzlichen Handlungsrahmens der in Fallkonferenzen beteiligten Einrichtungen

1. Der Handlungsrahmen der Polizei

Die Polizei trifft bei Bekanntwerden der genannten Fälle sowohl repressive als auch präventive Maßnahmen. Ihre Zuständigkeit leitet sie dabei aus § 163 Abs.1 StPO bzw. § 1 POG ab.

Ist in Folge des Ereignisses der Anfangsverdacht für die Begehung von Straftaten begründet, trifft die Polizei in Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft die nach der Strafprozessordnung notwendigen repressiven Maßnahmen.

Werden Gefährdungsaspekte offenbar, bewertet die Polizei die Lage und schätzt das Risiko für die Betroffenen ein. Darauf basierend plant und trifft sie die erforderlichen präventivpolizeilichen Maßnahmen auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG). Es erfolgt i.d.R. eine täterspezifische präventive Reaktion (z. B. Gefährderansprache, Wohnungswegweisung, Kontakt- und Näherungsverbote, Langzeitgewahrsam). Weiterhin werden Maßnahmen des Opferschutzes und der Opferhilfe ergriffen (z. B. durch die ermittlungsführende Dienststelle oder auch die Opferschutzbeauftragten der Polizei). Regelmäßig wird das Opfer im Interventionsverbund weitervermittelt.

Die Polizei erhebt sachverhaltsbezogene Informationen und personenbezogene Daten, z. B. auf der Grundlage der §§ 9a, 10 und 26 POG. Sie übermittelt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (z. B. § 34 POG) von sich aus oder auf Ersuchen personenbezogene Daten an öffentliche und nicht öffentliche Stellen. Die gesetzlichen Grundlagen für die polizeiliche Informationsweitergabe in Fallkonferenzen ergeben sich aus der StPO und dem POG.

Fälle, in denen die Erstattung einer Strafanzeige vom Opfer nicht erwünscht ist, können wegen des Legalitätsprinzips, also dem Zwang, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 152 Strafprozessordnung), nicht in einer Fallkonferenz beraten werden.

2. Der Handlungsrahmen der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften sind u.a. zuständig für die Leitung des Ermittlungsverfahrens und im Erwachsenenstrafrecht auch für die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils. Unter diesen beiden Aspekten kann die Teilnahme einer Dezernentin oder eines Dezernenten der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft an Fallkonferenzen z. B. dann sinnvoll sein wenn

gegen den Täter bereits ein oder mehrere Ermittlungsverfahren anhängig ist oder sind der Täter unter Bewährung (§ 56 ff. StGB) oder Führungsaufsicht (§ 68 ff. StGB) steht.

Dabei kann die Staatsanwaltschaft zum einen unmittelbar über die (Zulässigkeit der) Weitergabe der Daten aus dem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren entscheiden (§§ 478, 481 StPO, §§ 12 ff. EGGVG). Zum anderen kann sie die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Instrumente zur Prävention einbringen, wie z. B.

- im Ermittlungsverfahren die Beantragung eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)

- im Vollstreckungsverfahren die Beantragung des Widerrufs einer bereits bestehenden Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56f StGB) und ggf. die Beantragung eines Sicherungshaftbefehls nach § 453c StPO.

Fälle, in denen die Erstattung einer Strafanzeige vom Opfer nicht gewünscht ist, können wegen des Legalitätsprinzips, also dem Zwang, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 152 Strafprozessordnung) nicht in einer Fallkonferenz beraten werden.

3. Der Handlungsrahmen der Frauenunterstützungseinrichtungen

Frauenunterstützungseinrichtungen (FUE) in Rheinland-Pfalz sind Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen und autonome Frauennotrufe. Sie bilden die vier Säulen des Unterstützungsangebots für von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffene Frauen.

Arbeitsgrundlage für die FUE ist die Definition von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) nach RIGG: Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist die individuelle Gewalt von Männern gegen Frauen, die in engen persönlichen Beziehungen miteinander stehen oder standen. Dies ist keine straf-, zivil- oder polizeirechtliche Definition. Der Begriff „GesB“ umfasst alle Formen der physischen, sexualisierten, psychischen, sozioökonomischen und emotionalen Gewalt.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist Ausdruck eines Macht- und Abhängigkeitsverhältnisses und muss als prozesshafte Entwicklung verstanden werden.

Grundsätze der Beratungsarbeit

Das Angebot der FUE richtet sich an alle Frauen mit Gewalterfahrung, unabhängig von Alter, Bildungsgrad, sozialem Status, kultureller Herkunft, sexueller Ausrichtung, Zeitpunkt und Art der erlebten Gewalt.

Die FUE arbeiten ausschließlich mit dem Einverständnis der betroffenen Frauen. Die Beratung ist parteilich, ergebnisoffen, vertraulich und auf Wunsch anonym. Empowerment, Stärkung und Unterstützung der hilfesuchenden Frauen bei der Entwicklung einer selbstbestimmten und gewaltfreien Lebensperspektive sind Grundlagen des Angebotes.

Die Arbeit ist ganzheitlich und orientiert an Lebenssituation, Biographie, an Bedürfnissen und Bedarfen der von Gewalt betroffenen Frauen. Das Wissen um Gewaltdynamik und Ambivalenzen in weiblichen Lebenszusammenhängen sind Voraussetzung für eine fachliche Beratung.

Mitarbeiterinnen der FUE haben Schweigepflicht. Informationen können nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden oder im Fall eines rechtfertigenden Notstands, wenn Gefahr für Leib und Leben der Person besteht. Entsprechend erfolgt auch eine Befassung in den Fallkonferenzen grundsätzlich nur mit Einverständnis der betroffenen Frau.

Darüber hinaus wird GesB nicht als individuelles Problem, sondern u. a. vor dem Hintergrund gewachsener patriarchaler Gesellschaftsstrukturen gesehen.

Beratungsangebote

Die FUE bieten psychosoziale Beratung und Krisenintervention für Frauen, welche von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, von sexualisierter Gewalt und Stalking betroffen sind. Darüber hinaus werden Informationen zu rechtlichen Schutz- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegeben. Ein weiterer wichtiger Teil des Angebots ist die Zusammenarbeit mit und die Weitervermittlung an andere Einrichtungen im Hilfesystem. Zudem kann eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und ein individueller Sicherheitsplan erarbeitet werden.

Eine mögliche Gewalteskalation durch eingeleitete Maßnahmen sowohl der Betroffenen als auch der am Unterstützungsprozess Beteiligten ist ein wichtiges Thema in der Beratung.

Bei der Unterstützung von Frauen durch die FUE gibt es unterschiedliche Schwerpunkte und Zugangswege: Während die Interventionsstellen pro-aktiv nach einer Meldung durch die Polizei auf die Frauen zugehen, besteht bei den Frauenberatungsstellen eine Komm-Struktur. Die Frauenhäuser bieten Schutz und Unterkunft und die Notrufe beraten bei sexualisierter Gewalt und können eine Frau während eines Strafprozesses begleiten.

4. Der Handlungsrahmen der Jugendämter⁵¹

Kinder als Betroffene im Kontext von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking⁵²

Gewalt in engen sozialen Beziehungen zeigt vielfältige Erscheinungsformen und betrifft immer das gesamte Familiensystem. Ein besonderer Fokus ist auf die Situation der Kinder zu legen, die von den vorherrschenden Gewalthandlungen mittelbar, und manchmal auch unmittelbar betroffenen sind. Unmittelbar als Betroffene von direkter körperlicher Gewalt, mittelbar über das Miterleben von Gewalt an anderen Familienmitgliedern. Kinder sind somit oftmals Zeugen von Gewalt, werden ggf. als Druckmittel, Spione oder auch Vermittler eingesetzt. Zum einen um Macht auszuüben oder zum anderen, um den konsequenten Kontaktabbruch zwischen den Partnern zu erschweren. Die Formen der seelischen und strukturellen Gewalterfahrungen sind weitreichend. Elternteile, die Misshandlungen und psychische wie physischen Verletzungen erfahren haben, können häufig keine angemessene Betreuung und Versorgung ihrer Kinder mehr gewährleisten. Junge Menschen geraten oft in Loyalitätskonflikte und Gefühlsambivalenzen, vor allem dann, wenn Eltern signalisieren, dass sie Parteilichkeit erwarten. Aus Scham über die Familiensituation oder aus Angst trauen sie sich nicht ihre Gefühle und ihre Erlebnisse in der Familie Dritten gegenüber offen zu legen. Angst vor Gewalt, aber auch die psychischen Belastungen können die gesunde Entwicklung der Kinder zutiefst beeinflussen. Nicht zuletzt erhöht sich das Risiko, dass die von den Eltern vorgelebten Muster der Opfer- bzw. Täterrolle von den Kindern übernommen werden und sich im Erwachsenenalter manifestieren.

Vor diesem Hintergrund sind Auftrag und Handlungsrahmen der Jugendämter zu betrachten.

Das mittelbare und unmittelbare Miterleben führt bei den Kindern zu einer Belastung kindlicher Entwicklung und ist auch häufig mit einem Hilfebedarf verbunden. Häusliche Gewalt ist als eine spezifische Form von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zu betrachten. Als gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen lassen sich folgende Merkmale grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt.

51 Der Beitrag wurde von Angela Lang-Wegner, Jugendamt Ludwigshafen, erstellt.

52 Bei der Nennung von Kindern sind Jugendliche mitgemeint.

Im Rahmen des § 8a SGB VIII zur Wahrung des Kindeswohls wurde von den Jugendämtern ein Schutzinstrumentarium entwickelt. Es bezieht die betroffenen Kinder, die mit dem Fall befassten Institutionen und Einzelpersonen mit ein. Die Kinder werden dabei altersgerecht beteiligt und über ihre Rechte im Rahmen des pädagogischen Handelns und der Interventionen, die zu Ihrem Schutz erforderlich sind, aufgeklärt. § 8a SGB VIII verpflichtet zunächst nur den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe den Schutzauftrag wahrzunehmen. Das Jugendamt muss jedoch im Rahmen von Vereinbarung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) den spezifischen Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste mit den Trägern regeln. Adressatin der Vereinbarungen sind nur die Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Der freiwillige Abschluss entsprechender Verträge nach dem Vorbild § 8a SGB VIII ist jedoch möglich.

Der § 8a SGB VIII beschreibt keine grundsätzlich neue Aufgabe der Jugendhilfe. Er unterstreicht vielmehr die Notwendigkeit transparenter und engmaschiger Verfahren und übermittelt einen klaren Schutzauftrag an die Jugendämter sowie an die weiteren Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Gemeinsame Kooperationsvereinbarungen zum § 8a SGB VIII sind i.d.R. bereits fester Bestandteil der pädagogischen Konzepte und des alltäglichen Handelns der Jugendämter, der Kinderschutzdienste, der freien und kommunalen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und der Kindertagesstätten.

Das weitere Vorgehen zum Schutz des Kindes obliegt dem Jugendamt. Hier werden erste Schritte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeklärt und koordiniert. Beteiligte Institutionen können hier Kindergarten, Schule, Nachbarschaft, Verein, Jugendgruppe, Jugendfreizeitstätte und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sein.

Die Verknüpfung von Prävention und Intervention ist in diesem Zusammenhang von elementarer Bedeutung. Sie bezieht sich nicht nur auf Maßnahmen der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe. So kann z. B. auch die Gefährderansprache durch die Polizei, die auch den Schutz der Kinder zum Gegenstand haben kann, in der akuten Situation präventive Wirkung entfalten.

Zum sofortigen Schutz des Kindes kann auch eine Inobhutnahme nötig sein, d. h. eine Fremdunterbringung, die in der Regel ohne die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfolgt. Hierfür liegt die Zuständigkeit beim Jugendamt. Für die Inobhutnahme aufgrund einer Entscheidung nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII gelten die weiteren Bestimmungen nach § 42 SGB VIII.

5. Handlungsrahmen der Täterarbeitseinrichtungen „CONTRA häusliche Gewalt!“

In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit 8 Täterarbeitseinrichtungen „Contra häusliche Gewalt!“ (TAE). Die institutionellen Strukturen der TAE sehen so aus, dass in jedem Landgerichtsbezirk eine TAE mit einer 50%-Stelle in freier Trägerschaft angesiedelt ist, zzgl. einer externen Honorarkraft für die gemeinsame Gruppenarbeit.

Die TAE werden von einer zentralen Stelle koordiniert.

Die Zielgruppe der TAE sind Personen, die Gewalt in ihrer (ehemaligen) Partnerschaft ausüben oder ausgeübt haben; auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind hierbei inbegriffen.

Ihr Verständnis von Gewalt gliedern die TAE in folgende Formen: die physische, psychische, soziale, ökonomische und sexuelle Gewalt.

Die Arbeit der TAE hat das Ziel, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen bzw. den Klienten einen Ausstieg aus diesem zu ermöglichen und die Gewalt in der Partnerschaft durch die Verantwortungsübernahme des/der Gewaltausübenden dauerhaft zu beenden.

Die TAE arbeiten nicht pro-aktiv, die Zugangswege können sich zum einen aus justiziellen Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft oder Strafgerichte ergeben. Folgende gesetzliche und untergesetzliche Grundlagen kommen hierbei in Betracht: § 153a StPO (vorl. Verfahrenseinstellung) Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung (seit 2013 in Kraft), § 56c StGB (Bewährungsstrafe), §§ 57, 57a StGB (Aussetzung des Strafrestes), §§ 59 (Verwarnung mit Strafvorbehalt) und 59a StGB (Bewährungsstrafe), § 68b StGB Absatz 2 Satz 1 und 2 (Führungsaufsicht) und § 10 Abs.1 JGG (Weisungen).

Zum anderen kann eine Teilnahme am Programm der TAE den Klienten auch als Empfehlung ausgesprochen werden, z.B. durch die Polizei im Rahmen der Vernehmung des Beschuldigten oder durch das Jugendamt / Familiengericht als sog. „Weisung zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge“. Schließlich können Klienten auch als Selbstmelder den Weg zur TAE finden.

Die TAE arbeiten nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG). Diese schreiben ein Training über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten vorzugsweise im Gruppensetting vor, wobei auch Einzel- und Paarsettings möglich sind.

Im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit geben die TAE Rückmeldung(en) an die Kooperationspartner/innen und ggf. an die Opfer über: die Teilnahme der Klienten am Programm und dessen Verlauf sowie Beendigung, über einen eventuellen Abbruch oder Ausschluss aus dem Programm sowie über Anzeichen weiterer Gefahrenmomente bzw. generelle Gefährdungseinschätzungen.

Interventions- und Schutzmöglichkeiten sind im Rahmen der Arbeit der TAE zu fast jedem Zeitpunkt des Gewaltkreislaufes möglich, wie hier im Schaubild grün dargestellt:



Die datenschutzrechtliche Voraussetzung für eine Zusammenarbeit im Rahmen von MARAC ist eine Schweigepflichtentbindung seitens des Klienten. Diese könnte (so wie in den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e. V. vorgeschlagen) Teil der vertraglichen Vereinbarung zwischen Klient und TAE sein. Eine andere Möglichkeit der Schweigepflichtentbindung ist gegeben, wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt.

Quellenverzeichnis

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2012): Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, Tabelle 91 und 921, abrufbar unter <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2012/2012Standardtabellen/pks2012StandardtabellenOpferUebersicht.html> (letzter Zugriff am 02.07.2014).

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, Tabelle 91 abrufbar unter http://www.bka.de/nn_248962/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html?_nnn=true und 921 (anzufordern über das Bundeskriminalamt).

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2014): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, Tabelle 91, 92 und 921, abrufbar unter <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Standardtabellen/pks2013StandardtabellenOpferUebersicht.html> (letzter Zugriff am 02.07.2014)

Greuel, Luise (2009): Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen (Abschlussbericht), Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPOS), Online-Publikation: http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk_Forschungsprojlang.pdf.

Herbers, Karin (2008): Schwerste Formen der Beziehungsgewalt. Empirische Befunde und Ansätze zur Prävention, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3).

Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) (Hrsg.) (2011): Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking. Handlungsorientierung bei der interdisziplinären Kooperation, Hannover.

Logar, Rosa (2014): Gemeinsam gegen Gewalt handeln. - Powerpoint Präsentation auf der Internationalen Fachtagung Hochrisikomanagement bei Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen am 3.6.2014 in Ludwigshafen.

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (Hrsg.) (2011): Leitfaden Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking, Handlungsanleitung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Mainz.

Ministerium der Justiz, Ministerium für Inneres und Sport (Hrsg.) (2013): Handlungsrichtlinien für die polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt, Saarbrücken.

Müller, Ursula, Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung von Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

Polizeipräsidium Rheinpfalz (Hrsg.) (2015): Konzept Hochrisikomanagement bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Pilotprojekt im Polizeipräsidium Rheinpfalz (graues Papier).

Stricker, Maja (2011): Wiener Bündnis gegen Gewalt in der Familie. Bericht über die Pilotphase des Projektes MARAC Wien, (www.interventionsstelle.wien.at).

Schröttle, Monika (2009a): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, Kurzfassung, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

Schröttle, Monika (2009b): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, Langfassung, hg. v. Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

WAVE (Hrsg.) (2011): PROTECT – Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick, Wien.

WAVE (Hrsg.) (2012): PROTECT II. Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener, Wien.

Zimmerli, Monika (2013): Ausführungs- und Wiederholungsgefahr bei Häuslicher Gewalt: „Kann mit einer Checkliste bereits von der Polizei und der Staatsanwaltschaft die Abklärungsbedürftigkeit erkannt bzw. eine Risikoeinschätzung gemacht werden? (www.ccfw.ch/zimmerli_monika.pdf).

Anhang

Zu den Teilen A und B:

Danger Assessment Scale (DA) von Campbell (aus: Ministerium der Justiz, Ministerium für Inneres und Sport (Hrsg.) (2013), a. a. O., S.51.	43
ODARA, Merkmalsliste (aus: Zimmerli, Monika (2013) a. a. O, S. 13)	44
Standardisierte Gefährdungsanalyse nach Greuel (aus: Greuel (2009) S. 122)	45
5 Risikokategorien aus PROTECT II (mit Formular)	46
Sicherheitsplan (Formular, aus PROTECT II)	55
Datenübermittlung und Informationsaustausch bei Fallkonferenzen in Hochrisikofällen	56
Modellberechnung für eine zusätzliche Vergütung der Teilnahme von Beratungskräften in Fallkonferenzen zu GesB und Stalking	66

Tötungsgefahr bei bestehender Beziehung mit Gewaltvorgeschichte

Speziell in Fällen einer Gewaltvorgeschichte im Rahmen fortbestehender Beziehungen ist eine Gefährdungseinschätzung gemäß der folgenden von Dr. Campbell¹² entwickelten Indikatoren angeraten (Greuel).

1. Hat die physische Gewalt in den letzten zwölf Monaten an Schwere oder Häufigkeit zugenommen?
2. Besitzt er eine Schusswaffe?
3. Haben Sie ihn, nachdem Sie im letzten Jahr/ in den letzten 18 Monaten mit ihm zusammengelebt haben, verlassen?
- 3a. Haben Sie nie mit ihm zusammengelebt?
4. Ist er arbeitslos?
5. Hat er Sie jemals mit einer Waffe verletzt oder Sie mit einer tödlichen Waffe bedroht?
(Wenn ja, handelte es sich dabei um eine Schusswaffe?)
6. Droht er damit, Sie umzubringen?
7. Hat er sich schon mal einer Verhaftung/strafrechtlichen Verfolgung wegen eines Falles Häuslicher Gewalt entzogen?
8. Haben Sie ein Kind, welches nicht von ihm stammt?
9. Hat er Sie jemals zu sexuellen Handlungen gezwungen, wenn Sie dies nicht wollten?
10. Versuchte er Sie zu würgen?
11. Konsumiert er illegale Drogen? Mit Drogen sind Substanzen mit aufputschender Wirkung oder Amphetamine wie Methadon, Speed, Engelsstaub, Kokain, Crack oder ähnliches gemeint.
12. Ist er Alkoholiker oder Problemtrinker?
13. Kontrolliert er alle oder die meisten Ihrer täglichen Aktivitäten?
Zum Beispiel: Schreibt er Ihnen vor, mit wem Sie befreundet sein können, wann Sie ihre Familie besuchen können, wie viel Geld Sie zur Verfügung haben oder wann Sie das Auto benutzen dürfen?
(Versucht er Sie so zu kontrollieren, aber es gelingt ihm nicht?)
14. Ist er heftig und ständig eifersüchtig in Bezug auf Ihre Person? (Sagt er beispielsweise solche Sätze wie: „Wenn ich Dich nicht haben kann, dann soll Dich auch kein anderer haben?“)
15. Hat er Sie jemals während der Schwangerschaft geschlagen? (Waren Sie jemals von ihm schwanger?)
16. Hat er jemals damit gedroht oder versucht Selbstmord zu begehen?
17. Droht er damit, Ihren Kindern etwas anzutun?
18. Glauben Sie, dass er in der Lage ist/ fähig dazu ist, Sie umzubringen?

¹² Jacquelyn C. Campbell, Ph.D., R.N., Copyright 2003; www.dangerassessment.com. Übersetzt von Tanja Fauth-Engel, Richterin am Amtsgericht Saarbrücken, vormals Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium der Justiz des Saarlandes

Ontario Domestic Assault Risk Assessment Items (ODARA)

Der ODARA bezieht folgende Merkmale in die Beurteilung ein:

1. Frühere häusliche Gewalt
2. Frühere nicht häusliche Gewalt
3. Vorgeschichte von Gefängnisstrafen (mehr als 30 Tagen)
4. Versagen bei bedingter Entlassung
5. Todesdrohungen ausgesprochen
6. Freiheitsberaubung bei Index-Delikt
7. Angst des Opfers
8. Mehr als ein eigenes Kind
9. Opfer hat biologische Kinder von früherem Partner
10. Gewalt gegen Andere
11. Substanzmittelmissbrauch
12. Häusliche Gewalt während der Schwangerschaft
13. Isolation des Opfers

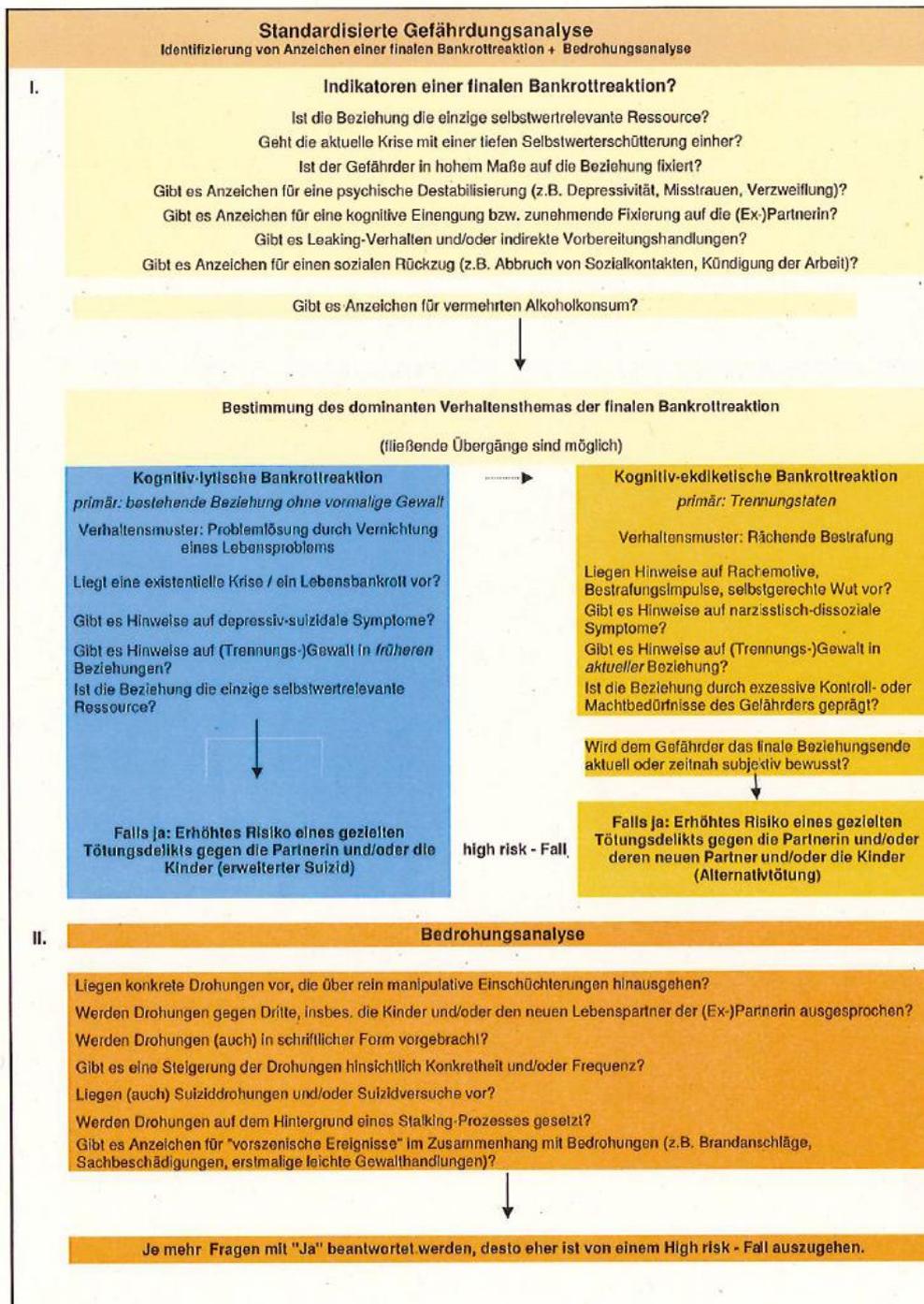
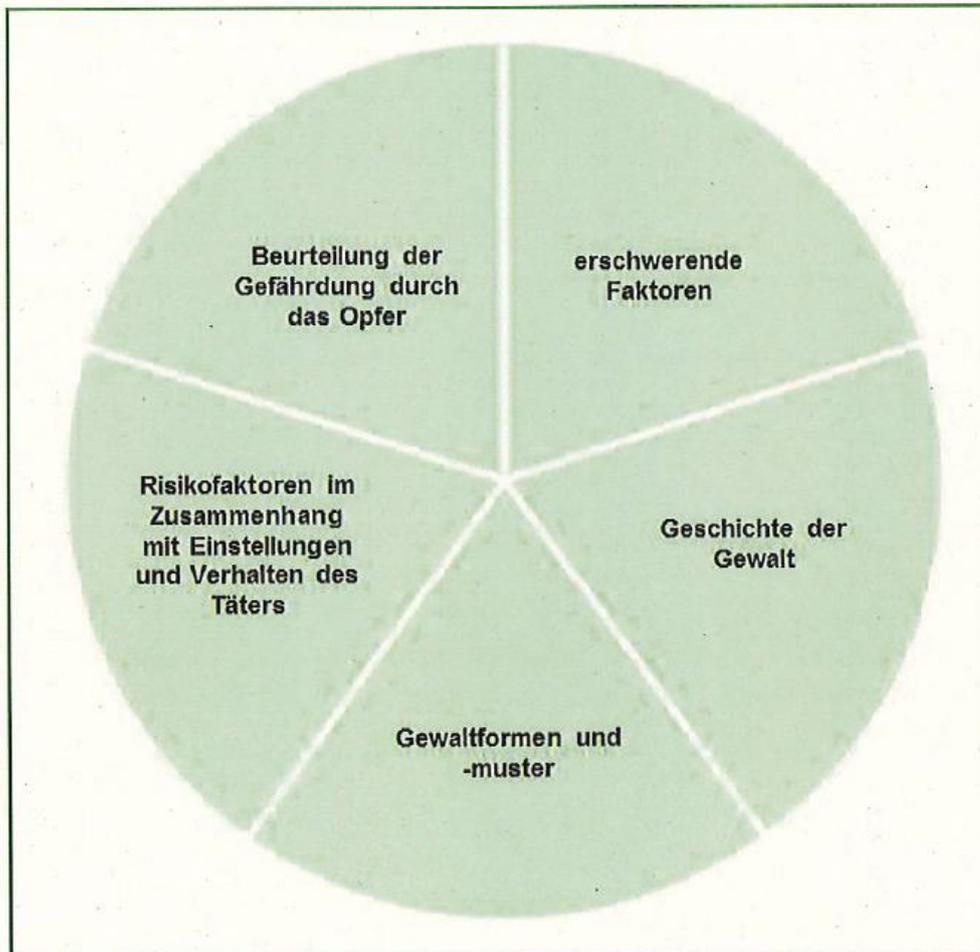


Abbildung 9-5. Dimensionen der standardisierten Gefährdungsanalyse zur Prognose eines Intimzids

Abbildung 2.2: Die fünf Risikokategorien bei häuslicher Gewalt



Handout 2.2a: Liste von Risikofaktoren	
<p>Mögliche Auslöser: Neben der nachstehenden Liste von Risikofaktoren müssen Fachkräfte auf Situationen achten, die zur Eskalation von Gewalt führen können. Dazu zählen Veränderungen in der Situation der Frau, eine Verschlimmerung des Verhaltens des Täters und potenzielle Gefahrensituationen wie Scheidungs- und Gerichtstermine.</p>	
Risikofaktor	Risikokategorie
I. Geschichte der Gewalt	
1. Vorangegangene häusliche Gewalt gegen Frauen	In den Untersuchungen über Risikofaktoren bei häuslicher Gewalt gegen Frauen ist vorangegangene häusliche Gewalt der verbreitetste Risikofaktor. ^{45, 46, 47, 48}

⁴⁵ Kropp, R. und Hart, S. (2000) The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders. *Law and Human Behavior*, Bd. 24, Nr. 1, S. 101–118, <http://www.springerlink.com/content/n1716vh28523637/>. 16.11.2010

⁴⁶ Grann, M. und Wedin, I. (2002) Risk Factors for Recidivism among Spousal Assault and Spousal Homicide Offenders. *Psychology, Crime & Law*, Bd. 8, Nr. 1, S. 5–23

⁴⁷ Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C. und Campbell, J. C. (2009) Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department. *Society for Academic Emergency Medicine*, Bd. 16, Nr. 11, S. 1203–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_briefed%20doc.pdf. 16.11.2010

⁴⁸ Campbell J. C., Webster, D. W., Glass, N. (2009) The Danger Assessment, Validation of a Lethality Risk Assessment Instrument for Intimate Partner Femicide, *Journal of Interpersonal Violence*, Bd. 24, Nr. 4, Sage Publications, S. 653–674

Modul 2

2.	Gewalt gegen Kinder oder andere Angehörige	<p>Häufig sind von häuslicher Gewalt auch andere Familienmitglieder, z. B. Kinder betroffen. Bei der Befassung mit der Sicherheit des Kindes können viel umfassendere Gewaltmuster in einer Familie zutage treten. Kinder können etwa vom Täter instrumentalisiert werden, um das Opfer emotional zu manipulieren und zu beherrschen (Duluth-Modell über häusliche Gewalt)⁴⁹.</p> <p>Es ist nachgewiesen, dass die Gefährdung gewaltbetroffener Kinder oft nicht ernst genommen wird.⁵⁰ Kinderrechte und Sicherheitsmaßnahmen für Kinder müssen von Fachkräften bei der Gefährdungseinschätzung ebenfalls berücksichtigt werden.</p>
3.	Generell gewalttätiges Verhalten	<p>Bei Tätern, die häusliche Gewalttaten begehen, lassen sich oft generell asoziale Haltungen und Verhaltensweisen sowie Gewaltanwendung außerhalb des häuslichen Bereichs beobachten.^{51, 52}</p> <p>Gewalt außerhalb der Familie ist ein Indiz für eine generelle Neigung zur Gewaltanwendung; sie kann die Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau erhöhen und auch eine Gefahr für andere, unter anderem für die unterstützenden Fachkräfte darstellen.</p>
4.	Verstoß gegen Schutzverfügungen	<p>Der Verstoß gegen Schutzverfügungen (von Polizei, Straf- oder Zivilgerichten) oder Kontaktverbote wird mit einer erhöhten Gefahr zukünftiger Gewalt in Zusammenhang gebracht.^{53, 54}</p>

⁴⁹ Paymar, M. und Barnes, G. (2004) *Countering Confusion about the Duluth Model*, abgefragt am 29.2.2012 unter <http://www.theduluthmodel.org/pdf/CounteringConfusion.pdf>

⁵⁰ Mullender, A., Hague, G., Imam, U. F., Kelly, L., Malos, E. & Regan, L. (2002) *Children's Perspectives on Domestic Violence*. London: Sage

⁵¹ Hester, M. (2006) *Asking about domestic violence – implications for practice* in Humphreys, C. und Stanley, N. (Hg.) *Domestic Violence and Child Protection – directions for good practice*. London: Jessica Kingsley

⁵² Dutton, D.G. & Knopp, R. P. (2000). A review of Domestic Violence risk instruments in Trauma. *Violence and Abuse*. Bd. 1, Nr. 2, S. 171–181

⁵³ Kropp, R. und Hart, St. (2000) The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders. *Law and Human Behavior*, Bd. 24, Nr. 1, S. 101–118, <http://www.springerlink.com/content/n1716vh285213637/>, 16.11.2010

II. Gewaltformen und -muster		
5.	Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen	Zunehmende Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen gehören zu den signifikantesten Faktoren für schwere und potenziell tödliche Körperverletzung. ⁵⁵
6.	(Angedrohter) Waffengebrauch	Tatsächlicher oder angedrohter Waffengebrauch ist ein signifikanter Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt. Bei häuslicher Gewalt müssen alle Waffen berücksichtigt werden, also Schusswaffen, Messer und gefährliche Gegenstände, mit denen dem Opfer Verletzungen zugefügt werden können. ^{56, 57, 58, 59, 60}

- ⁵⁴ Grann, M., Wedin, I. (2002) Risk Factors for Recidivism among Spousal Assault and Spousal Homicide Offenders. *Psychology, Crime & Law*, Bd. 8, Nr. 1, S. 5–23
- ⁵⁵ Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C. und Campbell, J. C. (2009) Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department. *Society for Academic Emergency Medicine*. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, [http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment SAEM AEM blinded%20doc.pdf](http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment%20SAEM%20AEM%20blinded%20doc.pdf), 16.11.2010
- ⁵⁶ Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C. und Campbell, J.C. (2009) Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, *Society for Academic Emergency Medicine*. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, [http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment SAEM AEM blinded%20doc.pdf](http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment%20SAEM%20AEM%20blinded%20doc.pdf), 16.11.2010
- Echeburua E, Fernandez-Montalvo J, de Corral P, Lopez-Goñi J (2009): Assessing Risk Markers in Intimate Partner Femicide and Severe Violence. *Journal of Interpersonal Violence*, Bd. 24, Nr. 6, Sage Publications, S. 925–939
- ⁵⁷ Humphreys, C., Thiara, R., Regan, L., Lovett, J., Kennedy, L. und Gibson, A. (2005) *Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS)*. Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London
- ⁵⁸ Echeburua E, Fernandez-Montalvo J, de Corral P, Lopez-Goñi J (2009): Assessing Risk Markers in Intimate Partner Femicide and Severe Violence. *Journal of Interpersonal Violence*, Bd. 24, Nr. 6, Sage Publications, S. 925–939
- ⁵⁹ Campbell J. C., Webster D W., Koziol-McLain, J., Block Carolyn, R., Campbell, D., CurryMarry, A., Gary, F., Glass, N., McFarlane, J., Sachs, C., Sharps, P., Ulrich, Y., Will, S., Manganello, J., Xu, X., Schollenberger, J., Frye, V., und Laughon, K. (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097
- ⁶⁰ Bailey, J., Kellerman, A., Somes, G., Banton, J., Rivara, F., Rushford, N. (1997): Risk factors for violent death of women in the home. *Archives of Internal Medicine*, Bd. 157, Nr. 7, S. 777–782

Modul 2

7.	Kontrollierendes Verhalten und Isolation	Kontrollierendes Verhalten gilt als signifikanter Risikofaktor für wiederholte schwere und potenziell tödliche Gewalt. ^{61, 62, 63} Isolation ist eine verbreitete Kontrollstrategie und kann schwere Formen wie Freiheitsberaubung (Einsperren der Frau) annehmen.
8.	Stalking	Stalking steht im Zusammenhang mit tödlicher und schwerer Gewalt gegen Frauen und, verknüpft mit körperlichen Übergriffen, in einem signifikanten Zusammenhang mit Mord und Mordversuchen. ⁶⁴
9.	Sexuelle Gewalt	Sexuelle Gewalt ist im Allgemeinen Bestandteil von häuslicher Gewalt gegen Frauen. ⁶⁵ Für Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, besteht eine höhere Gefahr, bei häuslicher Gewalt schwer verletzt und wiederholt misshandelt werden. ⁶⁶
10.	Androhung von Tötung oder Verletzung, Nötigung	In der Praxis hat sich gezeigt, dass schwerer Gewalt oft Drohungen vorangehen. Nötigung kann unterschiedliche schwere Formen annehmen, dazu zählt auch Zwangsheirat. ⁶⁷

⁶¹ Decker M R., Martin S L., Moracco K E. (2004): Homicide Risk Factors among Pregnant Women Abused by Their Partners, *Violence against Women*, Bd. 10, Nr. 5, Sage Publications, S. 498–513

⁶² Humphreys C, Thlara R, Regan L, Lovett J, Kennedy L, Gibson A (2005) *Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECSS)*. Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London

⁶³ Echeburua E, Fernandez-Montalvo J, de Corral P Lopez-Gofil J (2009) Assessing Risk Markers in Intimate Partner Femicide and Severe Violence, *Journal of Interpersonal Violence*, Bd. 24, Nr. 6, Sage Publications, S. 925–939

⁶⁴ McFarlane JM, Campbell J, Wilt S, Sach C, Ulrich Y und Xu X (1999) Stalking and Intimate Partner Femicide, *Homicide Studies* November 1999 Bd. 3 Nr. 4 S: 300–316

⁶⁵ Howarth, E., Stimpson, L., Barran, D. und Robinson, A (2009) *Safety in Numbers: A Multi-Site Evaluation of Independent domestic Violence Advisor Services*, London

⁶⁶ Humphreys C, Thlara R, Regan L, Lovett Jo, Kennedy L, Gibson A (2005) *Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECSS)*. Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London

⁶⁷ Robinson, A (2010) Risk and intimate partner violence in: H Kemshall und B Wilkinson (Hg.) *Good practice in risk assessment and risk management* (3. Auflage) London : Jessica Kingsley S. 123

11.	Strangulieren und Würgen	Strangulieren und Würgen sind sehr gefährliche Gewaltformen; rund die Hälfte der Femizid-Opfer wurde im Jahr vor ihrer Tötung gewürgt. ^{68, 69, 70}
III. Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens des Täters		
12.	Probleme im Zusammenhang mit Drogen- und Alkoholmissbrauch	Der Konsum oder Missbrauch von Drogen und Alkohol ist kein Grund und keine Entschuldigung für häusliche Gewalt gegen Frauen, allerdings geht ein Alkohol- oder Drogenmissbrauch des Täters mit einer erhöhten Gefahr von Femiziden oder schwerer Gewalt einher. ^{71, 72}
13.	Besitzansprüche, extreme Eifersucht und andere beeinträchtigende Einstellungen	Extreme Eifersucht und Besitzansprüche werden ebenfalls mit schwerer Gewalt in Verbindung gebracht. ^{73, 74} Darüber hinaus können sich patriarchale Einstellungen bei Tätern – etwa sehr rigide Vorstellungen von Männer- oder Familienehre – auf das Risiko auswirken. ^{75, 76}

⁶⁸ Glass, N., Laughon, K., Campbell, J. C., Block, R. B., Hanson, G., & Sharps, P.S. (2008) Strangulation is an important risk factor for attempted and completed femicides. *Journal of Emergency Medicine*, 35, S. 329–335.

⁶⁹ Block, C. R., Devitt, C. O., Fonda, D., Fugate, M., Martin, C., McFarlane, J., et al. (2000) *The Chicago Women's Health Study: Risk of serious injury or death in intimate violence: A collaborative research project*. Washington, DC: U.S. Department of Justice, National Institute of Justice

⁷⁰ Snider C, Webster D, O'Sullivan C, Campbell J C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, *Society for Academic Emergency Medicine*, Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, <http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment%20SAEM%20AEM%20blinded%20doc.pdf>, 16.11.2010

⁷¹ Decker M R., Martin S L., Moracco K E. (2004): Homicide Risk Factors among Pregnant Women Abused by Their Partners, *Violence against Women*, Bd. 10, Nr. 5, Sage Publications, S. 498–513

⁷² Bailey J, Kellerman A, Somes G, Banton J, Rivara F, Rushford N (1997): Risk factors for violent death of women in the home, *Archives of Internal Medicine*, Bd. 157, Nr. 7, S. 777–782

⁷³ Robinson A, L. (2006): Reducing Repeat Victimization among High-Risk Victims of Domestic Violence, the Benefits of a Coordinated Community Response in Cardiff, Wales. *Violence against Women*, Bd. 12, Nr. 8, Sage Publications, S. 761–788

⁷⁴ Snider C, Webster D, O'Sullivan C, Campbell J C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, *Society for Academic Emergency Medicine*. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, <http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment%20SAEM%20AEM%20blinded%20doc.pdf>, 16.11.2010

⁷⁵ Dutton DG & Knopp R P (2000) A review of domestic violence risk instruments in: Trauma, Violence and Abuse. Bd. 1 Nr. 2

⁷⁶ Hilton NZ, Harris GT und Rice ME (2001) Predicting Violence by serious wife assaulters. *Journal of Interpersonal Violence*. Bd. 16 Nr. 5 S. 408–423

Modul 2

14.	Probleme aufgrund schlechter psychischer Verfassung, Selbstmorddrohungen und -versuche	Psychische Probleme oder Depressionen des Täters gehen mit einem erhöhten Risiko wiederholter und schwerer Gewalt einher. Selbstmorddrohungen und eine schlechte psychische Verfassung des Täters sind Risikofaktoren für Femizide mit anschließendem Selbstmord. In 32 % der Femizidfälle beging der Täter anschließend Selbstmord. ^{77, 78, 79}
15.	Finanzielle Belastungen	Eine Verschlechterung der finanziellen Situation sowie die Arbeitslosigkeit des Täters sind gewichtige Risikofaktoren für Femizide in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt; sie haben mit Männlichkeitskonzepten und Geschlechterrollen zu tun. ⁸⁰
IV. Einschätzung der Gefahrenlage durch die Gewaltbetroffene		
16.	Angst um sich selbst und andere	Untersuchungen zeigen, dass eine starke Korrelation zwischen der Einschätzung des Risikos durch die Gewaltbetroffene und der tatsächlichen Gewaltnutzung durch den Täter besteht. Manche Gewaltopfer jedoch bagatellisieren und unterschätzen die Gewalt. In einer Studie über Femizid (Campbell et al., 2003) war rund der Hälfte der Opfer nicht klar, dass die Gefahr bestand, dass der Täter sie töten würde. ^{81, 82, 83, 84, 85}

⁷⁷ K Randall, Hart S (2000): The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders, *Law and Human Behavior*, Bd. 24, Nr. 1, S. 101–118, <http://www.springerlink.com/content/n1716vh2852i3637/>, 16.11.2010

⁷⁸ Regan L, Kelly L, Morris und Dibb, E (2007) *If Only We'd Known: An exploratory Study of Severe Intimate Partner Homicides in Engleshire*. CWASU. London Metropolitan University

⁷⁹ Campbell J. C., Webster D W., Koziol-McLain J, Block C R, Campbell D, Curry M A, Gary F, Glass N, McFarlane J, Sachs C, Sharps P, Ulrich Y, Willt S, Manganello J, Xu X, Schollenberger J, Frye V, und Laughon K (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097

⁸⁰ Campbell J C, Webster D W., Glass N (2009): The Danger Assessment, Validation of a Lethality Risk Assessment Instrument for Intimate Partner Femicide, *Journal of Interpersonal Violence*, Bd. 24, Nr. 4, Sage Publications, S. 653–674

⁸¹ Roehl J, O'Sullivan C, Webster D und Campbell J (2005). *Intimate Partner Violence Risk Assessment Validation Study*. Final report. US Department of Justice

⁸² Weisz, A., Tolman, R. & Saunders, D. G. (2000). Assessing the risk of severe domestic violence. *Journal of Interpersonal Violence* 15 (1), S. 75–90

V. Erschwerende Faktoren		
17.	Trennung	Trennung gilt allgemein als signifikanter Risikofaktor für schwere Verletzung oder Femizid. ⁸⁶
18.	Kontakt mit den Kindern	Nach Trennungen sind Konflikte im Zusammenhang im Umgang mit den Kindern weit verbreitet und bergen oft die Gefahr wiederholter Gewalt gegenüber Frau und Kindern. ⁸⁷
19.	Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt	Ein Risikofaktor für tödliche Beziehungsgewalt liegt auch vor, wenn Stiefkinder des Täters im gemeinsamen Haushalt leben. ⁸⁸
20.	Gewalt während der Schwangerschaft	In rund 30 % der Fälle beginnt häusliche Gewalt während der Schwangerschaft. Gewalt in der Schwangerschaft ist ein Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt. Für schwangere Frauen besteht ein, im Vergleich zu Nichtschwangeren, höheres Risiko sowohl leichter als auch schwerer Gewalt. ^{89, 90, 91, 92, 93, 94}

⁸³ Gondolf, E. W., & Heckert, D. A. (2003). Determinants of women's perceptions of risk in battering relationships. *Violence & Victims* 18 (4): S. 371–386, 2003

⁸⁴ Heckert, D. A., & Gondolf, E. W. (2004). Battered women's perceptions of risk versus risk factors and instruments in predicting repeat reassault. *Journal of Interpersonal Violence* 19 (7), S. 778–800

⁸⁵ Campbell J C., Webster D W., Koziol-McLain J, Block C R, Campbell D, Curry M A, Gary F, Glass N, McFarlane J, Sachs C, Sharps P, Ulrich Y, Wilt S, Manganello J, Xu X, Schollenberger J, Frye V, und Laughon K (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097

⁸⁶ Humphreys, C., & Thiara, R. K. (2003). Neither justice nor protection: Women's experiences of post separation violence. *Journal of Social Welfare and Family Law*, 25, S. 195–214

⁸⁷ Ibid.

⁸⁸ Campbell J C., Webster D W., Koziol-McLain J, Block C R, Campbell D, Curry M A, Gary F, Glass N, McFarlane J, Sachs C, Sharps P, Ulrich Y, Wilt S, Manganello J, Xu X, Schollenberger J, Frye V, und Laughon K (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097

⁸⁹ Humphreys C, Thiara R, Regan L, Lovett J, Kennedy L, Gibson A (2005): Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS). Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London

⁹⁰ Snider C, Webster D, O'Sullivan C, Campbell J C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, *Society for Academic Emergency Medicine*. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEEM_AEM_brief%20doc.pdf, 16.11.2010

Modul 2

	Geschichte der Gewalt	Gewaltformen und-muster	Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens des Täters	Einschätzung der Gefahrenlage durch die Gewaltbetroffene	Erschwerende Faktoren
Erkennbare Risikofaktoren					
Bedenken bei fachlicher Beurteilung					

Handout 2.4c: Sicherheitsplan						
Anmerkungen						
Bis wann?						
Wer erledigt das?						
vereinbarte Maßnahme(n)						
Welche Risikofaktoren sind zu berücksichtigen?						

Datenübermittlung und Informationsaustausch bei Fallkonferenzen in Hochrisikofällen

1. Datenübermittlung als Bedingung einer effektiven Zusammenarbeit zur Gefahrenabwehr

Im Umgang mit Hochrisikofällen von GesB und Stalking kommt der Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten⁵³ (pbD) von Opfer, Täter oder z.B. auch betroffenen Kindern / Dritten zwischen den verschiedenen beteiligten oder zu beteiligenden Stellen eine besondere Bedeutung zu.

Zunächst hat oftmals aufgrund eines Notrufs (durch Opfer, Nachbarn p. p.) die Polizei Kenntnis von einem GesB oder Stalking-Fall und damit unmittelbaren Kontakt zu den (Tat-) Beteiligten. Nach Durchführung erster gefahrenabwehrender wie auch der Einleitung strafverfolgender Maßnahmen stellt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Fallkonstellation u.U. die Frage nach dem Erfordernis der Einbeziehung weiterer öffentlicher wie auch nichtöffentlicher Stellen für eine effektive Gefahrenabwehr von Konflikteskalationen.

Umgekehrt gibt es jedoch auch immer wieder Fälle, in denen die Polizei zunächst keine Kenntnis von dem Fall und einer möglichen Gefährdungslage hat, jedoch bei anderen Stellen (z.B. Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeitseinrichtungen, allgemeine Ordnungsbehörden wie Jugend-, Ausländer-, Sozial- und Gesundheitsamt) entsprechende Informationen vorliegen, die in der Gesamtschau auf eine Gefährdungslage hindeuten bzw. unverzichtbar für eine realistische Einschätzung der Intensität bzw. der Reichweite der Gefahr sind.

Unabhängig von der Frage des Datenbesitzes bedarf es gerade im Kontext einer effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Gefahrenabwehr eines Zusammenwirkens verschiedener Stellen, zu denen neben der Polizei und anderen Behörden auch nicht öffentliche Stellen wie z.B. Opferhilfeeinrichtungen zählen. Die effektive Zusammenarbeit setzt die Übermittlung von Erkenntnissen über persönliche und sachliche Verhältnisse der Tatbeteiligten (Störer und Opfer) oder auch von Tatbetroffenen (z.B. Kindern oder Dritten) an andere Stellen voraus.

Damit handelt es sich bei den zu übermittelnden Daten, gleich ob es sich um solche der gefährdeten/geschädigten Person oder solche des Gefährdeters/Täters oder Dritter handelt, stets um personenbezogene Daten (pbD) i.S.d. § 3 Abs. 1 LDSG RP (im Folgenden: LDSG), die dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG unterfallen.

⁵³ Gemäß § 3 Abs. 1 LDSG sind diese legaldefiniert als „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen“.

Gerade für die Informationsübermittlung in Fallkonferenzen ist der Datenaustausch der beteiligten Stellen elementar für eine effektive Aufgabenerfüllung. Die Informationsübermittlung und der Datenaustausch im Rahmen der Fallkonferenzen müssen sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen halten. Dabei hat die um Datenübermittlung ersuchte Stelle nur zu prüfen, ob sich das Übermittlungs-ersuchen im Rahmen ihrer Aufgaben hält. Für die Rechtmäßigkeit der Empfangnahme ist die um Information ersuchende Stelle allein verantwortlich.

Allerdings zeichnet sich die Situation der Fallkonferenz dadurch aus, dass es sich nicht um einen bilateralen Informationsaustausch handelt, sondern mehrere öffentliche und nichtöffentliche Stellen zeitgleich Daten übermitteln und entgegennehmen. Deshalb ist in Fallkonferenzen eine klare Trennung in ersuchende und ersuchte Stelle nur erschwert möglich. Vor diesem Hintergrund sind an die Datenerhebung und -übermittlung gesteigerte Anforderungen zu stellen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den an einer Fallkonferenz in Hochrisikofällen von GesB / Stalking beteiligten Stellen eine Orientierung über die bei der Datenübermittlung stets zu beachtenden Grundsätze und mögliche Rechtsgrundlagen ermöglichen⁵⁴. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der in den Fallkonferenzen vertretenen Institutionen nicht von ihrer Aufgabe entbinden, die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten und die Entgegennahme und anschließende Verarbeitung der von Vertretern anderer Institutionen übermittelten Daten in jedem Einzelfall eigenverantwortlich zu prüfen.

2. Grundsätze der Datenübermittlung

Die an den Fallkonferenzen beteiligten Stellen/Institutionen können ihre Aufgaben in der Regel nur dann wahrnehmen, wenn sie Informationen und personenbezogene Daten des Gefahrenverursachers (Täter/Beschuldigter), aber auch der gefährdeten Person/en (Opfer) und erforderlichenfalls anderer Personen, wie Zeugen, austauschen (d.h. erheben und übermitteln) und weiterverarbeiten.

Bei jedem Datenaustausch ist das Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit zu beachten (§ 1 LDSG bzw. § 3a BDSG), d.h. der Umfang der zu verarbeitenden Daten muss auch im Rahmen der Fallkonferenzen auf ein Minimum, also das absolut erforderliche Maß beschränkt werden. Dabei ist auf eine strikte Zweckbindung zu achten, d.h. die Informationen dürfen nur zu dem mit der Fallkonferenz beabsichtigten Ziel verwendet werden.

⁵⁴ Die Ausarbeitung wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgelegt und von dort geprüft. Zu seinem Hinweis auf Beachtung des so genannten „Doppeltürenmodells“, siehe Seite 28.

Alle Betroffenen, also alle Personen, deren Daten im Rahmen der Fallkonferenzen ausgetauscht werden, sind nach Maßgabe von § 18 LDSG über die Umstände der Datenübermittlung und ggf. Speicherung spätestens mit der ersten Übermittlung, ggf. bereits schon früher⁵⁵ zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung kann unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 oder 5 LDSG entfallen. Daneben gelten die Vorschriften der §§ 19 und 34 BDSG für öffentliche Stellen und § 33 BDSG bei der Speicherung der Daten eines Betroffenen ohne dessen Kenntnis durch eine nicht-öffentliche Stelle. Für die Allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei gilt im Hinblick auf die Unterrichtung die spezialgesetzliche Regelung des § 40 POG.

3. Zulässigkeit der Datenübermittlung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß § 5 Abs. 1 LDSG (entsprechend § 4 Abs. 1 BDSG) „zulässig, soweit die Betroffenen eingewilligt haben oder dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.“

a). Einwilligung

Nachdem in der Situation einer Fallkonferenz in Fällen von GesB eine Übermittlung von Daten der gefährdeten Person und des Gefährdeters regelmäßig untrennbar miteinander verknüpft sind, ist in der Regel eine Einwilligung⁵⁶ beider Seiten in die Datenübermittlung erforderlich. Da diese nur in den seltensten Fällen vorliegen wird, kommt dieser Ermächtigungsgrundlage im Rahmen der Fallkonferenzen nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

b) Erlaubnis durch Rechtsvorschrift

Liegt keine Einwilligung aller betroffenen Personen vor, bedarf die Datenübermittlung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. In Betracht kommt vor allem das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG RP) und die Strafprozessordnung (StPO). Weitere spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen finden sich aber z. B. auch im SGB VIII, SGB X, LKindSchuG, KKG, PsychKG, FamFG, EGGVG, BKAG und BDSG.

In der besonderen Konstellation der Fallkonferenz tauschen mehrere Behörden und Institutionen gleichzeitig Informationen aus, für die jedoch u.U. unterschiedliche Rechtsgrundlagen mit abweichenden Voraussetzungen einschlägig sind. Deshalb ist es

55 Kommentar Landesdatenschutzgesetz, Globig/ Schuber/ Hartig/ Klink/ Eiermann, § 18 Abschn. 2.1.2

56 Die Einwilligung muss nach einer hinreichenden Aufklärung in Kenntnis der Bedeutung und Reichweite der Erklärung frei getroffen (§ 5 Abs. 2 LDSG) und nach § 5 Abs. 3 S. 1 LDSG schriftlich erklärt worden sein.

erforderlich, dass immer die strengsten Voraussetzungen der einschlägigen Ermächtigungsnormen erfüllt sind.⁵⁷

Nach der in Teil A dieser Rahmenkonzeption dargelegten Definition von Hochrisikofällen ist regelmäßig von einer Situation auszugehen, in der schwerwiegende Gefahren für Leib, Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von betroffenen Menschen bestehen. Dies hat Auswirkungen auf die Prüfung einer Reihe von spezialgesetzlichen Ermächtigungsnormen, die auf das Vorliegen einer (erheblichen und / oder gegenwärtigen) Gefahr abstellen und auf die Prüfung der Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes. Ohne dass eine Einzelfallprüfung überflüssig werden würde, wird in einem Hochrisikofall von GesB / Stalking regelmäßig von der Annahme einer erheblichen (und ggf. auch gegenwärtigen) Gefahr auszugehen sein.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über regelmäßig anzuwendende Rechtsgrundlagen für Polizei, Staatsanwaltschaft, andere öffentliche und nicht-öffentliche Stellen.

Daten übermitteln de Stelle⁵⁸	Übermittlungsbefugnis	Tatbestandliche Übermittlungsvoraussetzungen	Sonstiges
Polizei			
Polizei	§ 34 I-V POG (aus Gründen des bestmöglichen Grundrechtsschutzes sind die gesteigerten Voraussetzungen der Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen zugrunde zu legen)	<u>eigeninitiativ (§ 34 IV POG):</u> Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner, sofern kein Grund für die Annahme besteht, dass Schutz würdige Interessen des Betroffenen überwiegen <u>auf Ersuchen (§ 34 V POG):</u> glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse der ersuchenden Stelle an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten und	Hiernach ist eine Datenübermittlung möglich betreffend präventiv erhobener, aber auch von Daten aus einem Strafverfahren, soweit die Polizei nach

57 So gilt beispielsweise § 34 Abs.1 POG nur für die Datenermittlung der Polizei und Ordnungsbehörden untereinander. Für die Datenübermittlung der Polizei an andere öffentliche Stellen wäre § 34 Abs. 2 POG einschlägig, für die an nichtöffentliche Stellen § 34 Abs. 4 und 5 POG. Da an den Fallkonferenzen regelmäßig sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Stellen teilnehmen, wäre die Zulässigkeit des Informationsaustauschs an den Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 zu messen, die gesteigerte Anforderungen vorsehen.

58 Probleme hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenübermittlung können in Abhängigkeit von den an der Fallkonferenz im Einzelfall beteiligten Stellen auftreten. Sind indes nur Polizei, Staatsanwaltschaft und Interventionsstelle beteiligt, so dürfte lediglich der Staatsanwaltschaft eine Befugnis zur Datenübermittlung an die Interventionsstelle fehlen. Gleichwohl ist ihre Teilnahme an der Fallkonferenz geboten,

		kein Grund zu der Annahme, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen	Maßgabe des POG zur Verwendung der Daten für die Gefahrenabwehr befugt ist (§ 481 Abs. 1, 3 StPO, § 33 Abs. 4 POG). ⁵⁹
--	--	---	---

59 Im Rahmen der Prüfung der Tatbestands- bzw. Verhältnismäßigkeit wäre jedoch für jeden einzelnen Übermittlungsempfänger zu prüfen, ob das zu übermittelnde Datum tatsächlich Objekt der Datenübermittlung sein darf!

Allgemeine Ordnungsbehörden (AOB)⁶⁰

Sozialamt	§§ 68 ff SGB X		§§ 68 ff. SGB X regeln - unter Durchbrechung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) - die Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten. § 68 SGB X regelt die Übermittlung der am wenigsten schutzwürdigen Sozialdaten ⁶¹ ; jedoch ist - unter Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen - eine Datenübermittlung nur an die benannten Stellen zulässig. ⁶²
Jugendamt	§ 8a SGB VIII § 65 SGB VIII § 69 I SGB X		Einschlägige Datenübermittlungsbefugnisse (z.B. § 8a SGB VIII, § 65 SGB VIII, § 69 I SGB X) lassen eine Datenübermittlung nur an die benannten Stellen zu. ⁶³
Ausländeramt	§ 90 AufenthG		§ 90 AufenthG sieht ebenfalls eine Datenübermittlung nur

60 Gerade die AOB müssen im Bereich der spezialgesetzlichen Datenübermittlungsregelungen sensibel prüfen, ob die jeweiligen entsprechenden Daten in Anwesenheit der einzelnen an der Fallkonferenz beteiligten Stellen (insbes. der NGO's) übermittelt werden dürfen oder die Datenübermittlung nur an bestimmte andere öffentliche Stellen zulässig ist. Unter Umständen könnte die Datenübermittlung auch einen Verstoß gegen das Gebot der Zweckbindung (vgl. Zweck der Datenerhebung) begründen. Ist die Datenübermittlung im Rahmen der Fallkonferenz aus einem der genannten Gründe unzulässig, hindert dies die betreffende Stelle nicht zugleich an der Teilnahme, solange einer Empfangnahme von personenbezogenen Daten im Rahmen der Fallkonferenz keine Gründe entgegenstehen. Für die Gefahrenabwehr relevante Informationen können die Stellen, die im Rahmen der Fallkonferenz an der Datenübermittlung gehindert sind, im Vorhinein bzw. im Nachgang aufgrund der einschlägigen Datenübermittlungsvorschriften an die Polizei übermitteln.

61 Gemäß § 35 II SGB I ist eine „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig“.

62 Die NGO's sind keine berechtigten Datenempfänger im Sinne der Vorschrift.

63 Die an den Fallkonferenzen beteiligten NGO's sind demnach auch in diesem Fall keine berechtigten Datenempfänger.

			an bestimmte Stellen vor. ⁶⁴
Andere öffentliche Stellen			
Staatsanwaltschaft	§§ 12 ff. EGGVG		§§ 12 ff. EGGVG: Datenübermittlung nur an öffentliche Stellen (z.B. Polizei)
Bewährungshilfe	-/-		Datenübermittlung nur an das Gericht zulässig (str.); aber: Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 496 StPO vor, der dem Bewährungshelfer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnen soll, personen-bezogene Daten direkt an die Polizei, die StA als Vollstreckungsbehörde sowie an Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs zu übermitteln (BT-Drs. 18/2012).
<u>alle</u> öffentlichen Stellen	§ 87 AufenthG, § 8 AsylVfG § 88 II Nr. 3 AufenthG		Mitteilung von Ausweisungsgrund bzw. bekannt gewordener Umstände <u>an</u> Ausländeramt bzw. die für das Asylverfahren zuständige Stelle Datenübermittlung (gemäß Abs. 4 auch durch nichtöffentliche Stellen).

64 Fraglich erscheint, ob für die – in § 90 AufenthG nicht geregelte – Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen (an der Fallkonferenz beteiligte NGO's) ein Rückgriff auf § 34 Abs. 4 bzw. 5 POG zulässig ist. Insoweit bestehen jedoch Bedenken, da § 90 AufenthG die vorgesehenen Übermittlungsempfänger explizit benennt. Zudem dürfte eine Datenübermittlung z.B. an die Interventionsstelle dem Gebot der Zweckbindung (§ 86 AufenthG) zuwider laufen.

Nicht-Öffentliche Stellen („NGO's“)			
Frauenunterstützungseinrichtungen (z. B. Interventionsstelle, Frauenhaus)	§ 28 II Nr. 2 b) BDSG	Erforderlichkeit zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten <u>und</u> kein Grund zu der Annahme, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat.	Für die Bewertung der Gefahr und der zu treffenden Maßnahmen einer effektiven Gefahrenabwehr können private Äußerungen und Verhaltensweisen des Gefährders, die insbesondere auch intimer Natur ⁶⁵ sein können, von Bedeutung sein.
Täterarbeitseinrichtungen	§ 28 II Nr. 2 BDSG	wie vor	

4. Offenbarungsbefugnis von Berufsheimnisträgern

Eine besondere Situation gilt für Berufsheimnisträger⁶⁶, die der sog. Schweigepflicht unterliegen und sich durch unbefugte Offenbarung eines ihnen in ihrer beruflichen Funktion anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Geheimnisses nach § 203 StGB der Verletzung von Privatheimnissen strafbar machen können. Die Frage der Befugnis zur Offenbarung ist in einem zweiten Schritt nach der Frage zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung vorliegt (s.3.).

Unbefugt ist die Offenbarung nur dann, wenn keine Einwilligung der betroffenen Person oder keine Befugnisnorm zur zulässigen Datenübermittlung vorliegt.

65 Sollen besondere Arten pbD (§ 3 Abs. 9 LDSG: „Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben“) übermittelt werden, gelten besonders strenge Anforderungen. Sofern keine spezialgesetzlichen Ermächtigungen vorliegen, dürfen diese gemäß § 16 II, 1. Alt. LDSG nur übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.

66 Die Eigenschaft als Berufsheimnisträger i.S.d. § 203 StGB kann sich allein aus der beruflichen Stellung und Qualifikation der Person selbst ergeben, wie z.B. Berufspsychologen (§ 203 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), Rechtsanwalt (§ 203 Abs. 1 Ziff. 3 StGB), Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (§ 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB) und Amtsträger (§ 203 Abs. 2 Ziff. 1 StGB). Ist eine solche Qualifikation nicht gegeben, ist entscheidend auf die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Institution abzustellen. So sind Ehe-, Familien-, Jugend- und sonstige Berater nur dann Berufsheimnisträger, wenn sie in einer Beratungsstelle arbeiten, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 StGB).

a) Einwilligung

Die Mehrheit der Berufsgeheimnisträger wird regelmäßig nur über Daten der gefährdeten Person verfügen. Da Voraussetzung für die Behandlung des Falles in einer Fallkonferenz das Einverständnis der gefährdeten Person ist, dürfte die Offenbarung ihrer Daten in der Regel befugt erfolgen. Sollen personenbezogener Daten sowohl der gefährdeten Person als auch des Gefährders offenbart werden, reicht die Einwilligung einer der beiden Personen nicht aus⁶⁷.

Unabhängig von einer solchen (tatbestandsausschließenden) ausdrücklichen Einwilligung kann eine Offenbarung dann gerechtfertigt sein, wenn von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgegangen werden kann. Das ist v.a. dann zu prüfen, wenn das Einverständnis des Verfügungsberechtigten nicht hat eingeholt werden können⁶⁸.

b) Befugnisnormen

Eine persönliche Befugnis zur Offenbarung ist außerdem gegeben, wenn der Schweigepflichtige aufgrund besonderer Gesetze zur Offenbarung verpflichtet oder berechtigt ist. Dies dürfte in der Regel dann der Fall sein, wenn die Voraussetzungen der unter 3.b) genannten speziellen Rechtsvorschriften oder der allgemeinen Regelungen des § 12 LDSG bzw. 28 BDSG vorliegen.

c) Rechtfertigender Notstand

Liegt weder eine Einwilligung noch eine Befugnisnorm vor, kann eine eigentlich strafbare Offenbarung in begründeten Einzelfällen nach § 34 StGB ausnahmsweise dennoch gerechtfertigt sein.

Das ist dann der Fall, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit etc. einer Person vorliegt, die nicht anders abwendbar ist, als durch Offenbarung des Geheimnisses, d.h. der personenbezogenen Daten. Dabei muss im Rahmen einer Interessensabwägung das Interesse desjenigen, zu dessen Gunsten bzw. Schutz der Mitteiler handelt, dem beeinträchtigten Interesse wesentlich überwiegen. Entsprechend der Definition der Hochrisikofällen von GesB / Stalking dürfte dies zumeist der Fall sein. Eine Prüfung / Abwägung in jedem Einzelfall ist dennoch erforderlich.

67 Die andere Auffassung, die eine Verfügungsbefugnis des Anvertrauenden auch für die Daten des Dritten bejaht, ist höchst umstritten (Fischer, StGB, 61. Aufl., § 34 Rn. 34 m.w.N.). Deshalb soll in diesem Konzept aus Gründen der Rechtssicherheit der restriktiven Gegenauffassung gefolgt werden.

68 näher dazu Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 203 StGB Rn. 27 f.

5. Fazit

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass es für den Informationsaustausch in Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen von GesB / Stalking eine Vielzahl von Ermächtigungsnormen zur Übermittlung pbD an andere Stellen bzw. für diese Stellen zur Datenübermittlung gibt, die einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des/der jeweils Betroffenen rechtfertigen. Ihre Voraussetzungen sind jedoch einzelfallbezogen zu prüfen.

Zulässige Datenübermittlungen sind geeignet, aber auch erforderlich, einer institutionenübergreifenden Zusammenarbeit zur umfassenden Risikoidentifizierung und -bewertung wie auch der Abstimmung von Schutzmaßnahmen den Weg zu bereiten. Nur so kann im Zuge einer effektiven Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen ein größtmöglicher Opferschutz gewährleistet werden.

Modellberechnung für eine zusätzliche Vergütung der Teilnahme von Beratungskräften in Fallkonferenzen zu GesB und Stalking

Anlässlich der Einsetzung der Fachgruppe „Umgang mit Hochrisikofällen bei GesB und Stalking“ zur Erarbeitung einer Rahmenkonzeption durch den Landesweiten Runden Tisch des RIGG hatten die Frauenunterstützungseinrichtungen zu Protokoll gegeben, dass sie die Einrichtung regionaler Fallkonferenzen für eine wichtige Maßnahme hielten. Sie würden sich aber aufgrund fehlender Personalkapazitäten außerstande sehen, eine zusätzliche unentgeltliche Mitarbeit in den Fallkonferenzen zu ermöglichen.

Daraufhin wurde die Fachgruppe beauftragt, im Rahmenkonzept auch eine Modellberechnung für eine zusätzliche Vergütung der Teilnahme von Beratungskräften in Fallkonferenzen auszuarbeiten.

Die Berechnung orientiert sich dabei an dem Konzept und den bisherigen Erfahrungen des Pilotprojektes „Hochrisikomanagement“ des Polizeipräsidiums Rheinpfalz.⁶⁹ In dem Abschnitt 7.3.2, der sich mit den Teilnehmenden von Fallkonferenzen befasst, wird davon ausgegangen, dass es ständige Mitglieder und fallbezogen anwesende Mitglieder geben wird. Als ständige Mitglieder werden die regionalverantwortliche Polizei, die örtlichen Frauenunterstützungseinrichtungen und die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft genannt. Darüber hinaus setzt ein datenschutzkonformer Informationsaustausch voraus, dass nur die Institutionen teilnehmen, die mit dem Fall befasst sind. Deshalb wird auch in der Modellberechnung davon ausgegangen, dass von Seiten der Frauenunterstützungseinrichtungen nur die Interventionsstellen ständige Mitglieder der Fallkonferenzen sein werden. Deshalb bezieht sich die folgende Modellberechnung ausschließlich auf die Interventionsstellen, für die ein Festbetrag kalkuliert wird, der zu Jahresbeginn beschiedene eine Aufstockung der Personalstellen ermöglichen sollte.

Für eine Festbetragsvergütung der Interventionsstellen im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Rheinpfalz werden jeweils 11 Sitzungen pro Jahr zu Grunde gelegt. Es wird weiter davon ausgegangen, dass pro Monat jeweils zwei (neue und laufende) Hochrisikofälle in und außerhalb der Fallkonferenzen zu bearbeiten sind. Für einen Hochrisikofall werden pro Monat 10 Stunden angesetzt, die jeweils mit 33 € als Brutto-Stundenlohn vergütet werden sollen. Damit würde sich der zusätzliche Festbetrag für jede Interventionsstelle an den drei Standorten zukünftig auf 7.260 € jährlich belaufen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden auch Gegenstand der

69 Vgl. Polizeipräsidium Rheinpfalz (Hrsg.) (2015): Konzept Hochrisikomanagement bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Pilotprojekt im Polizeipräsidium Rheinpfalz (graues Papier).

Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2016 sein. Diese zusätzliche Festbetragsbezuschussung der betreffenden Interventionsstellen wäre eine wichtige Voraussetzung für die Institutionalisierung der Fallkonferenzen.

Für die Teilnahme anderer Beratungseinrichtungen an einer Fallkonferenz und für daraus resultierende mögliche Folgearbeiten wird empfohlen, 4 Stunden pro Monat anzusetzen, die pauschal mit 40 € brutto pro Stunde auf Antrag vergütet werden sollten.